

# Stadtverwaltung Koblenz



AMT 61  
AMT FÜR STADTENTWICKLUNG UND BAUORDNUNG

Begründung  
und Umweltbericht  
- Bebauungsplan Nr. 66 -

Bezirksfriedhof Metternich  
(Änderung und Erweiterung Nr.2)

KOCKS CONSULT GMBH  
Beratende Ingenieure  
Stegemannstraße 32 - 38  
56068 Koblenz  
Tel.: (02 61) 13 02-149  
Fax: (02 61) 13 02-414  
E-Mail: [mansfeld@kocks-ing.de](mailto:mansfeld@kocks-ing.de)

## Ergänzende Hinweise zu

### Begründung und Umweltbericht - Bauungsplan Nr. 66 -

### Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 2)

#### Klarstellung zum Artenschutzrecht

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der landespflegerischen Unterlagen zum Bauungsplan (Stand: November 2006) waren diese vollständig und mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt. Wie im Umweltbericht dargelegt, erfolgte die Beurteilung der Fauna durch die Auswertung damals vorhandener Daten. Die Datenlage wurde in Abstimmung mit der UNB als ausreichend betrachtet, so dass keine weiteren Erhebungen erforderlich waren.

In der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen wird im Umweltbericht der *Verlust von Lebensraum für Offenlandbewohner (Rebhuhn, Schafstelze)* dargestellt. Ohne konkret auf die Kompensation dieses Lebensraumverlustes einzugehen, kommt die Bilanz zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass *nach Durchführung der im Bauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben*.

Die Unterlagen waren in dieser vorliegenden Form in der Offenlage und Grundlage für die Entscheidung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken.

Der Satzungsbeschluss wurde damals aber noch nicht gefasst, da große Teile des Geltungsbereiches Flächen für den Neubau der L 52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“ enthalten und zum damaligen Zeitpunkt der erforderliche Planfeststellungsbeschluss für die nachrichtliche Übernahme noch nicht vorlag.

Zwischenzeitlich wurde im Dezember 2007 das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) derart geändert, dass nun hinsichtlich des Artenschutzes im Bauungsplan darlegt werden muss, dass die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG - ggf. durch vorgezogene Maßnahmen - nicht erfüllt werden. Dieses aktuelle Artenschutzrecht ist auch auf den vorliegenden Bauungsplan anzuwenden.

Daher erfolgt hier für die abschließende Abwägung im Satzungsbeschluss eine Ergänzung des Abwägungsmaterials hinsichtlich der im Umweltbericht beschriebenen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Offenlandbewohner Rebhuhn und Schafstelze.

Für den jenseits des Bubenheimer Weges nördlich angrenzenden Bauungsplan Nr. 228 „Gewerbegebiet zwischen Friedrich-Mohr-Straße und der Straße Bubenheimer Bann“ wurde zum Fachbeitrag Artenschutz im Jahr 2008 eine vertiefende Felduntersuchung mit 8 örtlichen Begehungen zu den Offenlandarten durchgeführt.

Der Untersuchungsraum des Gutachtens schließt fast vollständig den Geltungsbereich des Bauungsplanes Nr. 66 Ä + E Nr. 2 mit ein, so dass auch für diesen Bereich somit eine aktuelle Bestandserfassung aus dem Jahr 2008 vorliegt.

Danach wurde in dem durch die städtische Planung betroffenen Bereich, d. h. außerhalb der Flächen für die Planfeststellung, keine der im Umweltbericht genannten Offenlandarten (Rebhuhn und Schafstelze), sondern lediglich ein Turmfalkenrevier erfasst. Die Baumreihe, in der der Turmfalke brütet, bleibt gemäß Festsetzungen erhalten. Der Grünspecht wurde innerhalb des Bezirksfriedhofs Metternich erfasst, für den durch den Bebauungsplan jedoch keine Änderungen geplant sind.

Entgegen der Prognose in den bisherigen landespflegerischen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 66 Ä + E Nr. 2 kommen die dort benannten Arten im Plangebiet nicht vor, so dass durch die städtischen Planungen keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Koblenz im November 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes</b>	<b>8</b>
2.1	Lage und Begrenzung	8
2.2	Baulich-räumlicher Bestand (städtebaulicher Status quo)	8
<b>3.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung</b>	<b>9</b>
3.1	Anpassung der Erweiterungsflächen für den Friedhof an den zukünftigen Bedarf	9
3.2	Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker e. V	9
3.3	Unzureichende Verkehrsverhältnisse des Verkehrsknotens Bubenheimer Weg / Eifelstraße	10
3.4	Unzureichende Verkehrsverhältnisse des Verkehrsknotens Bubenheimer Weg/ L 52 <sub>neu</sub>	15
3.5	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Bubenheimer Weges	16
3.6	Immissionen	17
3.7	Landwirtschaftliche Belange	22
3.8	Rohstoffbelange	23
3.9	Altlasten	23
3.10	Belange von Natur und Landschaft	23
3.11	Flächenbilanz nach Nutzungen	23
<b>4.</b>	<b>Planinhalt</b>	<b>24</b>
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung (Baugebiete i. S. der BauNVO)	24
4.1.1	Mischgebiet	24
4.2	Flächen für die Landwirtschaft	24
4.3	Öffentliche und private Grünflächen	24
4.3.1	Öffentliche Grünfläche „Friedhof“	24
4.3.2	Private Grünfläche „Dauerkleingartenanlage“	25
4.3.3	Private Grünfläche „Eigentümergeärten / Erholungsgärten“	25
4.4	Stellplätze gem. LBauO	25
4.5	Verkehrsflächen	26
4.6	Immissionsschutz	26
4.7	Gestalterische Anforderungen, örtliche Bauvorschriften	27
4.7.1	Oberflächenentwässerung	27
4.7.2	Dachform	27
4.7.3	Einfriedungen	27
4.7.4	Landespflegerische Festsetzungen	27
<b>5.</b>	<b>Durchführungs- und Verwirklichungsmaßnahmen</b>	<b>28</b>
5.1	Privateigentum, Bodenordnungsmaßnahmen; Verfahrensart	28
<b>6.</b>	<b>Flächen- und Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit B-Plan</b>	<b>28</b>
<b>7.</b>	<b>Aufhebung bestehender Pläne</b>	<b>28</b>

<b>8.</b>	<b>Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) 7)</b>	<b>29</b>
8.1	Beschreibung der Planung / des Vorhabens	29
8.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	29
8.1.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	30
8.1.3	Beschreibung der Festsetzungen des Planes und Flächenbilanz	31
8.2	Beschreibung der vorgenommenen Umweltprüfung (Methode)	33
8.2.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Erholung	33
8.2.2	Schutzgüter des Naturhaushaltes	33
8.2.3	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	33
8.2.4	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	34
8.3	Naturräumliche Gliederung	34
8.4	Heutige potenziell natürliche Vegetation	34
8.4.1	Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	35
8.5	Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung	35
8.5.1	Landesentwicklungsprogramm III	35
8.5.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald	35
8.5.3	Wirksamer Flächennutzungsplan	35
8.5.4	Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan	35
8.5.5	Planfeststellungsverfahren L 52 neu	36
8.5.6	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ am Bubenheimer Weg (1. Änderung)	36
8.5.7	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 188 „Gewerbegebiet Metternich Nord“	36
8.5.8	Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 229 „Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark B9, Bubenheim“	37
8.6	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	37
8.6.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Landschaftsbild/ Erholung	37
8.6.2	Schutzgut Tiere / biologische Vielfalt	38
8.6.3	Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt	40
8.6.4	Schutzgut Boden	46
8.6.5	Schutzgut Wasser	47
8.6.6	Schutzgut Klima / Luft	48
8.7	Kultur- und Sonstige Sachgüter	49
8.7.1	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	49
8.7.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)	50
8.8	Beschreibung der voraussichtlich (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung / des Vorhabens	51
8.8.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Erholung	51
8.8.2	Schutzgut Tiere / Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt	51
8.8.3	Schutzgut Boden	51
8.8.4	Schutzgut Wasser	52
8.8.5	Schutzgut Klima / Luft	52
8.8.6	Schutzgut Landschaft- / Ortsbild / (Erholung)	52
8.8.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	52
8.8.8	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	52
8.9	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52
8.9.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	52
8.9.2	Darstellung von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen (schutzgutbezogen)	54

8.9.2.1	Schutzgut Mensch / Gesundheit	54
8.9.2.2	Schutzgut Tiere / Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt	54
8.9.2.3	Schutzgut Boden	54
8.9.2.4	Schutzgut Wasser	55
8.9.2.5	Schutzgut Klima / Luft	55
8.9.2.6	Schutzgut Landschaft- / Ortsbild / (Erholung)	55
8.9.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	55
8.9.3	Ausgleichsmaßnahmen	56
8.9.4	Gegenüberstellung von Eingriff, Kompensationsbedarf und tatsächlich geplanten Kompensationsmaßnahmen („Bilanz“)	57
8.9.5	Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits	57
8.9.6	Zuordnung der Eingriffe zu den Kompensationsmaßnahmen	57
8.10	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage: 3b)	58
8.11	Allgemein verständliche Zusammenfassung	59
8.11.1	Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	61

### **TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1:	Beurteilungsstufen der Verkehrsqualität	12
Tab. 2:	Übersichtstabelle Leistungsfähigkeit	15
Tab. 3:	Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1	18
Tab. 4:	Grenzwerte nach 16. BImSchV	18
Tab. 5:	Verkehrsbelastung (DTV2020) der 3 Hauptströme in Kfz/24h	19
Tab. 6:	Vergleich Beurteilungspegel Nordtangente Metternich mit Bebauungsplan	20
Tab. 7:	Liste der besonderen Vogelarten im Plangebiet	39

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abb. 1:	Ausbauskizze mit Spureinteilung und Signalgruppen	14
---------	---	----

### **ANLAGENVERZEICHNIS**

Landschaftsplan zum B-Plan Nr. 66 (Erweiterung und Änderung Nr. 2 der Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (L.A.U.B.)

V K P L127 Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Koblenz – Metternich, Verkehrstechnische Untersuchung, Neunkirchen, Juli 2005

V K P L127 Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Koblenz – Metternich, Überprüfung der Verkehrsqualität am signalgeregelten Knotenpunkt, Neunkirchen, Juli 2006

Diplomarbeit Fachbereich Bauingenieurwesen, Anbindung einer Kleingartenanlage in Koblenz Metternich an das öffentliche Verkehrsnetz, FH Koblenz, cand.-ing. Christian Bleser, Koblenz, Juli 2006

Schalltechnische Untersuchung „Anbindung einer Kleingartenanlage in Koblenz Metternich“ vom 29. September 2006 der Kohns PLAN GmbH

## 1.           **Erforderlichkeit, Ziele der Planung und Verfahren**

Der Rat der Stadt Koblenz hat in seiner Sitzung am 03.06.2004 die Aufstellung zur Änderung und Erweiterung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 66 Bezirksfriedhof Metternich beschlossen. Anlass für die Aufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die

- Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker e. V.,
- Anpassung der Erweiterungsflächen für den Friedhof an den zukünftigen Bedarf und
- Schaffung des fehlenden Straßenanschlusses zwischen Nordtangente und Eifelstraße

geschaffen werden.

Insgesamt soll durch diese Maßnahmen eine Neuordnung des Gesamtbereiches erfolgen, die auch fehlende Straßen- und Wegeanbindungen einbezieht.

Umfang und Detaillierungsgrad zur Umweltprüfung wurden im Rahmen eines Scopingtermins am 03.11.2004 festgelegt.

Der Konzeptionsbeschluss zum B-Plan Nr. 66 (Änderung und Erweiterung Nr. 2) erfolgte am 09.11.2004.

Die Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Januar / Februar 2005 durchgeführt.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 07.12.2005 in der Integrierten Gesamtschule Koblenz-Pollenfeld statt. Die Unterrichtung und Beschlussfassung über die dort vorgetragenen Anregungen erfolgte am 07.02.2006 durch den Fachbereichsausschuss IV.

### **Planungshistorie B-Plan Nr.66:**

- Am 09.04.1964 erfolgte der erstmalige Aufstellungsbeschluss für die Planung des Bezirksfriedhofes Metternich am Bubenheimer Weg.
- Die Rechtsverbindlichkeit dieses Planes erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung am 03.10.1968.
- Am 01.10.1992 erfolgte der Aufstellungsbeschluss Änderung Nr. 1 für die Planung zur Erweiterung des Bezirksfriedhofes.
- Die Rechtsverbindlichkeit der Änderung Nr. 1 erfolgte durch Bekanntmachung der Anzeige (§12 BauGB) am 17.03.1995.
- Am 03.06.2004 erfolgte der Aufstellungsbeschluss Änderung Nr. 2 für die Planung zur Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker, zur Anpassung der Friedhofserweiterungsflächen und zur Schaffung des fehlenden Straßenanschlusses zwischen Nordtangente und Eifelstraße.
- Am 09.11.2004 erfolgte der Konzeptionsbeschluss.

## **2. Beschreibung des Plangebietes**

### **2.1 Lage und Begrenzung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28 ha. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Metternich, nördlich an das zur Zeit nicht aktive Güterbahngleis angrenzend und zwischen dem Gewerbegebiet Metternich Nord und dem Bubenheimer Weg (L 127) gelegen. Die nördliche Begrenzung wird durch die im Planfeststellungsverfahren befindliche L 52<sub>neu</sub> bestimmt. Hier ist der „Kreisel Metternich“, der südliche Anschluss bis zur Eisenbahnstrecke und der östliche Anschluss bis zum Bubenheimer Weg nachrichtlich im B-Plan dargestellt. Die temporäre Erschließungsstraße „Umfahrung Metternich“ wurde ebenfalls komplett in das Bebauungsplangebiet mit aufgenommen, so dass im Westen des Plangebietes eine Überlagerung mit Teilbereichen des rechtsgültigen B-Planes Nr. 188 und im Nordosten eine Überlagerung mit Teilbereichen des rechtsgültigen B-Planes Nr. 229 im Bereich der neuen Anbindung der Ferdinand-Nebel-Straße an den Bubenheimer Weg erfolgt. Die östliche Plangrenze wird in südlicher Richtung von hier aus durch den Bubenheimer Weg inkl. dessen geplantem Ausbau um eine zusätzliche Abbiegespur und einem begleitenden kombinierten Fuß- und Radweg unter Einbeziehung der östlichen Splittersiedlung gebildet. Die südliche B-Plangrenze bildet das Güterbahngleis.

### **2.2 Baulich-räumlicher Bestand (städtebaulicher Status quo)**

Das Plangebiet ist ein klassischer Übergangsbereich zwischen dem Siedlungs- und Gewerbebereich von Metternich und dem eigentlichen Außen- bzw. Offenlandbereich zwischen Metternich und Bubenheim. Der Südosten des Plangebietes wird durch den Bezirksfriedhof von Metternich und der beidseitig des Bubenheimer Weges gelegenen Splittersiedlung geprägt. Westlich des Bezirksfriedhofes grenzen Eigentümergeärten (mit Gartenhäuschen) und landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Bereich des geplanten Kreisels der L 52<sub>neu</sub> befindet sich die Kleingartenanlage Weinacker e.V. Südlich hiervon verläuft im Bereich einer Kanaltrasse die o.a. Straßenbaumaßnahme „Umfahrung Metternich Nord“ als temporäre Entlastung der Ortslage Metternich mit Verbindung des Gewerbegebietes Metternich Nord und des Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B 9 Nord. Der Norden des Plangebietes wird wiederum durch Landwirtschaftsflächen geprägt. Neben den o.a. Flächennutzungen besitzt das Plangebiet Bedeutung für die Naherholung der anschließenden Siedlungsbereiche und entlang des Bubenheimer Weges Verbindungsfunktion – auch für Fußgänger und Fahrradfahrer – zwischen den Ortsteilen Metternich und Bubenheim und zum Dienstleistungs- und Gewerbepark (u.a. IKEA).

Die aktuellen Nutzungen sind im Plan Nr. 1 „Bestand Biotoptypen“, Plananlage zum Landschaftsplan zum B-Plan Nr. 66 (Erweiterung und Änderung Nr. 2 der Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (L.A.U.B.) dargestellt.

### **3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung**

#### **3.1 Anpassung der Erweiterungsflächen für den Friedhof an den zukünftigen Bedarf**

In der Friedhofsflächen-Bedarfseinschätzung der Stadt Koblenz<sup>1</sup> mit Stand vom Mai 2003 wird für den Bezirksfriedhof Metternich für den betrachteten Zeitraum kein weiterer Flächenbedarf prognostiziert. Für die westlich der aktuell als Friedhof genutzten Flächen, mit ca. 5 ha Umfang, die sich im Vermögen der Friedhöfe als Vorbehaltsfläche oder im städtischen Besitz befinden (in der o.a. Bedarfschätzung als Fläche 3 und 4 gekennzeichnet), wird eine Flächenreduzierung vorgeschlagen. Diese Flächen sind bisher im rechtsgültigen B-Plan Nr. 66 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Als Planungsziel für den vorliegenden B-Plan Nr. 66 Bezirksfriedhof Metternich, Änderung und Erweiterung Nr. 2 wird daher die Reduzierung der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof auf Basis der aktuellen Bedarfsprognose auf die heute genutzten Friedhofsflächen inkl. der nördlichen Erweiterungsflächen verfolgt. Die räumliche Abgrenzung umfasst somit den Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans Nr. 66 Bezirksfriedhof Metternich, 1. Änderung.

Durch die nicht mehr erforderlichen Erweiterungsflächen eröffnet sich erst die im Folgenden dargestellte Planungsoption, die westlich der Friedhofsfläche gelegene Fläche für die Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker e.V. zu nutzen und den nördlichen Teilbereich (südlich der Stadtstraße) entsprechend der aktuellen Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorzusehen.

#### **3.2 Verlagerung der Kleingartenanlage Weinacker e. V**

Durch den Neubau der L 52<sub>neu</sub>, ist eine Verlagerung der in diesem Bereich gelegenen Kleingartenanlage „Weinacker“ planerisch gewünscht. Hierfür werden im Südwesten des Plangebietes Flächen mit der Widmung „Private Grünfläche“ (Dauerkleingärten) festgesetzt.

Es ist hier eine Kleingartenanlage nach dem Bundeskleingartengesetz vorgesehen. Für die Verlagerung der bisherigen Kleingartenanlage werden die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz für ca. 90 neue Kleingartenparzellen inkl. der für eine Bundeskleingartenanlage erforderlichen Gemeinschaftsanlagen (Wege, Vereinsheim, Fest- und Spielplatz) geschaffen.

Mit der Planung wird durch die Festsetzung der Kleingartenanlage im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die planerische Voraussetzung sowie Rechtssicherheit für diese Nutzung geschaffen. Durch die räumliche Nähe zur bisherigen Kleingartenanlage werden den ehemaligen Nutzern in einer angemessenen Entfernung Ersatzparzellen angeboten. Durch die Festsetzungen der für eine Bundeskleingartenanlage erforderlichen Gemeinschaftsanlagen werden die mit einer Kleingartenanlage verfolgten Vereinsziele ermöglicht.

Durch die Anzahl von ca. 90 Parzellen werden über die aufgrund der Verlagerung erforderlichen Parzellen hinaus neue Angebote geschaffen. Aufgrund der baulichen Dichte des angrenzenden Siedlungsbereiches und der vorherrschenden Bebauung südlich des Friedhofes (mehrgeschossiger Mietwohnungsbau) ist ebenfalls ein Bedarf für Erholungsflächen und Nutzungen (hier in Form der Kleingartennutzung) im städtebaulichem Umfeld gegeben. Dieses wird ebenfalls durch die Angaben des Kleingartenvereins Weinacker bestätigt, dass in den letzten Jahren die

<sup>1</sup> Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen, Friedhofsflächen-Bedarfseinschätzung, Studie für den Zeitraum von 1999 bis 2017, Koblenz 12. Mai 2003

Nachfrage nach Kleingartenparzellen durch das vorhandene Angebot nicht abgedeckt werden konnte.

Die Haupteinschließung der Kleingartenanlage ist über den Wirtschaftsweg westlich des Bezirksfriedhofes vorgesehen. Hierüber ist eine fußläufige Erreichbarkeit der südlich angrenzenden Siedlungsbereiche sowie die verkehrliche Erschließung (Anliegerverkehre Kleingartenanlage) aus nördlicher Richtung (Anschluss an den geplanten Verkehrsknoten L 52<sub>neu</sub> – Bubenheimer Weg) und / oder aus südlicher Richtung (Wellingsweg / Eifelstraße) gegeben.

Die Versorgung der Kleingartenanlage mit Strom und Trinkwasser soll über einen Anschluss an die vorhandenen Versorgungsleitungen des Bezirksfriedhofes erfolgen.

Für die Schmutzwasserentsorgung des Vereinsheimes ist ein Anschluss an den nördlich verlaufenden Schmutzwasserkanal (Kanaltrasse Gewerbegebiet Metternich) vorgesehen.

Die für eine Kleingartenanlage erforderlichen Stellplätze werden auf der Kleingartenfläche selbst vorgesehen und in ausreichender Zahl nachgewiesen (s. Punkt Planinhalt).

### **3.3 Unzureichende Verkehrsverhältnisse des Verkehrsknotens Bubenheimer Weg / Eifelstraße**

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen geben zusammenfassend und in Auszügen die wesentlichen Inhalte der zu Grunde liegenden Verkehrsgutachten<sup>2 3</sup> der Kohns PLAN GmbH wieder.

#### **Aktuelle Verkehrssituation:**

Die L 127 Bubenheimer Weg ist ein Teilstück der Hauptverkehrsverbindung zwischen den Stadtteilen Bubenheim und Metternich. Gleichzeitig übernimmt sie Sammel- und Verteilerfunktion für die Gemeinden in diesen Räumen. Sie ist ganztätig mit starkem Verkehr belastet. Der vorhandene Verkehrsknoten stellt sich zurzeit als Kreuzung ohne Lichtsignalanlage dar, wobei die Fahrtrichtung L 127 nach der Verkehrsbelastung die Hauptspur (Vorfahrtsberechtigt) darstellt und die Fahrtrichtung Eifelstraße die untergeordnete Nebenspur. Gegenwärtig ist der betrachtete Knotenpunkt als plangleiche Kreuzung mit einfacher Vorfahrtsregelung ausgebaut. Die Hauptachse L 127 hat Vorfahrt gegenüber den beiden einmündenden Zufahrten der Eifelstraße. In der östlichen Zufahrt der Eifelstraße ist ein Fahrbahnteiler eingebaut, der die parallele Aufstellung von rechts und links einbiegenden Fahrzeugen verhindert.

Die Verkehrssituation stellte sich im Jahr 1999 wie folgt dar:

- Im Zählzeitraum erreicht die Gesamtbelastung aller Knotenströme rd. 4.100 Kfz/4h.
- Der Lkw-Verkehr hat einen Anteil von knapp 1,5 %.
- Nach dem Hochrechnungsverfahren des HBS 2001 liegt der DTV-Wert bei rd. 11.760 Kfz/24h. Der werktägliche DTVw beträgt 13.160 Kfz/24h.
- Die Querschnittsbelastung der nördlichen Zufahrt liegt bei 7.060 Kfz/24h. Für den Normalwerktag errechnet sich eine Verkehrsstärke von ca. 7.900 Kfz/24h.

Durch den starken Verkehr auf der durchgehenden Fahrtrichtung Bubenheim-Metternich sowie dem Anschluss Eifelstraße (in Richtung B 9) entstehen an dem Knotenpunkt hauptsächlich in der Verkehrsspitzenzeiten lange Wartezeiten, die für den Berufsverkehr nicht zumutbar sind.

<sup>2</sup> V K P L127 Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Koblenz – Metternich, Verkehrstechnische Untersuchung, Neunkirchen, Juli 2005

<sup>3</sup> V K P L127 Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Koblenz – Metternich, Überprüfung der Verkehrsqualität am signalgeregelten Knotenpunkt, Neunkirchen, Juli 2006

Fahrzeuge benötigen sehr lange für das Durchfahren des Kreuzungsbereichs. Dadurch entstehen erhebliche Rückstaulängen in den Spitzenstunden, die den Verkehrsfluss erheblich hemmen.

Die Situation für den Bereich des Verkehrsknotenpunktes L 127 / Eifelstraße entspricht bereits aktuell nicht mehr der angestrebten Strecken- und Verkehrscharakteristik und beeinträchtigt die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf diesem Streckenabschnitt erheblich.

#### **Verkehrsprognose 2020:**

Für den Prognoseansatz wird die im Weiteren dargestellte Gesamtentwicklung des Kfz-Verkehrs am untersuchten Knotenpunkt bis ins Jahr 2020 erwartet:

- Erhöhung des Gesamtverkehrs an einem Normalwerktag entsprechend der allgemeinen Verkehrsentwicklung (im Trend) auf rd. 15.690 Kfz/24h, d.h. rd. 18 % bis 2020 (=Trendprognose)
- Anstieg des Schwerverkehrsaufkommens bei anhaltendem transportlogistischem Trend auf ca. 300 Lkw/24h und damit quasi konstanter bis leicht rückläufiger SV-Anteil am Kfz-Gesamtverkehr
- Zusätzliches Verkehrswachstum bei Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben (z.B. Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim / B 9, Gewerbegebiet Bubenheim Nord, Gewerbegebiet Metternich II) <sup>4</sup>
- Erhebliche Steigerung des Lkw-Anteils am Verkehrsaufkommen durch die strukturellen Planungsvorhaben
- Ganztägig mögliche Angleichung der Verkehrsstärken in Last- und Gegenrichtung der Knotenquerschnitte, jedoch keine vollständige Harmonisierung
- Reduzierung des Spitzenstundenanteils am Tagesverkehr von rd. 9 % im Jahr 2000 auf ca. 8,5 % im Jahr 2020

Den Einfluss der geplanten Struktur- und Straßennetzveränderungen (Realisierung der L 52 <sup>neu</sup>) auf den untersuchten Knotenpunkt verdeutlicht die Gegenüberstellung der zukünftigen Knotenbelastungen:

- In der Trendprognose wurden Querschnittsbelastungen von rd. 9.450 Kfz/24h auf der nördlichen L 127 bzw. 3.240 Kfz/24h auf der östlichen Eifelstraße ermittelt.
- Im Planfall 2020 mit Unterbrechung der L 127 und Nordumgehung Bubenheim, im Folgenden Planfall 1 bzw. PF1 genannt, liegt die Querschnittsbelastung auf der L 127 nördlich der Eifelstraße bei rd. 16.340 Kfz/24h und auf dem Querschnitt Eifelstraße östlich der L 127 bei rd. 11.990 Kfz/24h. <sup>5</sup>
- Für den zweiten Planfall 2020 ohne Unterbrechung der L 127, im Folgenden Planfall 2 bzw. PF2 genannt, werden aufgrund der ausbleibenden Verkehrsverlagerungen noch höhere Verkehrsstärken in den dargestellten Knotenzufahrten ausgewiesen. Auf der nördlichen Zufahrt der L 127 werden rd. 19.730 Kfz/24h und auf der östlichen Eifelstraße rd. 13.980 Kfz/24h für den normalwerktäglichen Kfz-Verkehr prognostiziert.
- In diesen beiden Planfällen 2020 zur Nordumgehung Metternich sind Verkehrsverlagerungen im Knotenbereich zwischen der östlichen Eifelstraße und der südlichen L 127 dargestellt, die zu Entlastungen für die Zufahrtsrichtung Metternich führen.

<sup>4</sup> Für die durchgeführten verkehrstechnischen Untersuchungen waren die beiden Planfälle 2020 der Fortschreibung zur L 52n Nordumgehung Metternich vom März 2002 und Juli 2002 von Bedeutung. Den Umlegungsrechnungen zum ersten Planfall 2020 (PF1; vom März 2002) liegen die Unterbrechung der L 127 Bubenheimer Weg und der Straßennetzausbau mit Nordumgehung Bubenheim zu Grunde. Der zweite Planfall 2020 (PF2; vom Juli 2002) verzichtet auf eine Unterbrechung der Verbindung Bubenheimer Weg und Nordumgehung Bubenheim.

<sup>5</sup> Die Verkehrsstärken liegen in der Gesamtprognose zum Planfall 2020 (PF1) um 73 % auf der L 127 und um ca. 48 % auf der Eifelstraße über den errechneten Trendprognosewerten. Das Verkehrsaufkommen im Güter- und Schwerverkehr steigt im Zusammenhang mit den Strukturveränderungen sehr erheblich und weist im PF1 in den dargestellten Knotenzufahrten einen Güterverkehrsanteil von ca. 11 – 13 % auf.



tungsfähigkeitswerte auf mit Rückstaulängen von maximal 48 m (L – 99) sowie einer max. mittleren Wartezeit von 10,01 Sekunden.

Die Variante als 1-spuriger Kreisverkehr mit 1-streifigen Zufahrten wird von den Verkehrsteilnehmern aus Sicht der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufes positiv aufgenommen. Es wird in allen Zufahrten die Qualitätsstufe A erreicht und alle Fahrbeziehungen werden gleichrangig an den Knotenpunkt angeschlossen.

Zu berücksichtigen ist aber bei dieser Lösungsvariante, dass sich im Moment eine stillgelegte Industriegleisanlage in einem Abstand von ca. 30 m vom neuen Knotenpunkt entfernt befindet. Durch eine Reaktivierung des Industriegleises entsteht voraussichtlich ein Rückstau in den Kreisverkehr, der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich negativ beeinflussen würde.

- **Ausbau als signalgeregelter Knotenpunkt**

Die Verkehrsqualität wurde mit Hilfe des im HBS, Kap. 6 für Knotenpunkte mit Lichtsignalanlagen beschriebenen Verfahrens untersucht. Zur Plausibilisierung der Prüfergebnisse werden zusätzliche Berechnungen nach dem AKF-Verfahren (Addition kritischer Fahrzeugströme) durchgeführt.

Das Prüfergebnis nach dem **AKF-Verfahren** zeigt, dass das Einrichten eines separaten Fahrstreifens für den Linksabbieger aus Richtung Bubenheim eine zwingende Voraussetzung ist, um eine Überlastung des signalisierten Knotenpunktes zu vermeiden. Aber erst mit der Einrichtung eines Aufstellbereichs für den rechts einbiegenden Strom von der Eifelstraße in Richtung Bubenheim kann eine gute Leistungsfähigkeit mit ausreichenden Leistungsreserven erreicht werden. Diese Einschätzung ist auf die prognostizierten verkehrstarken Übereck-Fahrzeugströme zwischen der nördlichen und östlichen Knotenzufahrt zurückzuführen.

Die Berechnungen nach dem HBS-Verfahren für signalgeregelte Knotenpunkte bestätigen, dass mit den im Weiteren vorgeschlagenen straßenbaulichen und signaltechnischen Maßnahmen eine ausreichende bis gute Leistungsfähigkeit für die prognostizierten Verkehrsstärken in der Spitzenstunde erreicht werden kann.

Für die berechnete wartezeitoptimierte Signalregelung erreicht der LSA-Knotenpunkt in beiden hinterlegten Planfällen PF1 und PF2 insgesamt eine gute Verkehrsqualitätseinstufung mit QSV B. In der nachmittäglichen Verkehrsspitze kann beim Ausbau eines Abbiegestreifens für den Linksabbieger aus Bubenheim und den Rechtseinbieger aus der Eifelstraße in beiden Planfällen ein stabiler Verkehrsablauf sichergestellt werden.

Ohne das Anlegen separater Aufstellspuren würde die Verkehrsqualitätsstufe im günstigsten Fall bei QSV D liegen. Die starken Übereckströme zwischen den Zielrichtungen Bubenheim und B 9 sind maßgebend für die Festlegung der Freigabezeiten. Eine Reduzierung des berechneten Maximalrückstaus bei Rotende könnte durch eine Verkürzung der Umlaufzeit z.B. auf 72 Sekunden (50 Umläufe pro Stunde) erreicht werden. Dadurch würde sich jedoch generell die Summe aller Wartezeiten in der Spitzenstunde erhöhen.

Bauliche Voraussetzung hierfür ist das Einrichten separater Abbiegefahrstreifen für den Linksabbieger aus Richtung Bubenheim in die Eifelstraße und den Rechtseinbieger in Gegenrichtung. Im Planfall PF1 mit Unterbrechung des Bubenheimer Weges sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Es soll ein möglichst ungehinderter Zulauf in die Linksabbiegespur aus Richtung Bubenheim sichergestellt werden. Hierfür ist diese ca. 50 m lang auszubauen.
- Um eine Störung des Geradeausverkehrs durch zurück stauende Linksabbieger zu vermeiden, müsste die Abbiegespur sogar rd. 70 m Aufstelllänge aufweisen.

- In der östlichen Knotenzufahrt sollte für den in Richtung Bubenheim einbiegenden Kfz-Strom eine eigene ca. 85 m lange Rechtsabbiegespur eingerichtet werden.
- Der geradeaus fahrende und links einbiegende Mischstrom ist weitgehend unkritisch einzuschätzen. Der Fahrstreifen vor der Signalgruppe K4 benötigt eine Aufstelllänge von rd. 25 m, um Behinderungen im Rechtseinbieger zu vermeiden.

Im Planfall PF2 ohne Unterbrechung des Bubenheimer Weges können folgende Aspekte die Verkehrsqualität sichern:

- Für den Linksabbieger in Richtung B 9 sollte eine separate Abbiegespur mit mindestens 30 m Aufstelllänge eingerichtet werden, um unbehindert durch den zurück stauenden Geradeausverkehr in die Abbiegespur einfahren zu können.
- Um die Behinderungen des Geradeaus-Mischstroms durch den Rückstau im Linksabbieger zu minimieren, ist eine rd. 85 m lange Linksabbiegespur erforderlich.
- Für die östliche Knotenzufahrt haben die o.g. Hinweise zu PF1 weiterhin Gültigkeit.

Zur günstigeren Abwicklung des Mischverkehrs in der südlichen Zufahrt aus Richtung Metternich wird empfohlen, im Rahmen der weiteren Straßenplanung für den rechts abbiegenden Knotenstrom in die Eifelstraße die Realisierbarkeit eines kurzen Aufstellstreifens zu prüfen. Dieser sollte auf ca. 30 m zzgl. Verziehung ausgebaut werden.

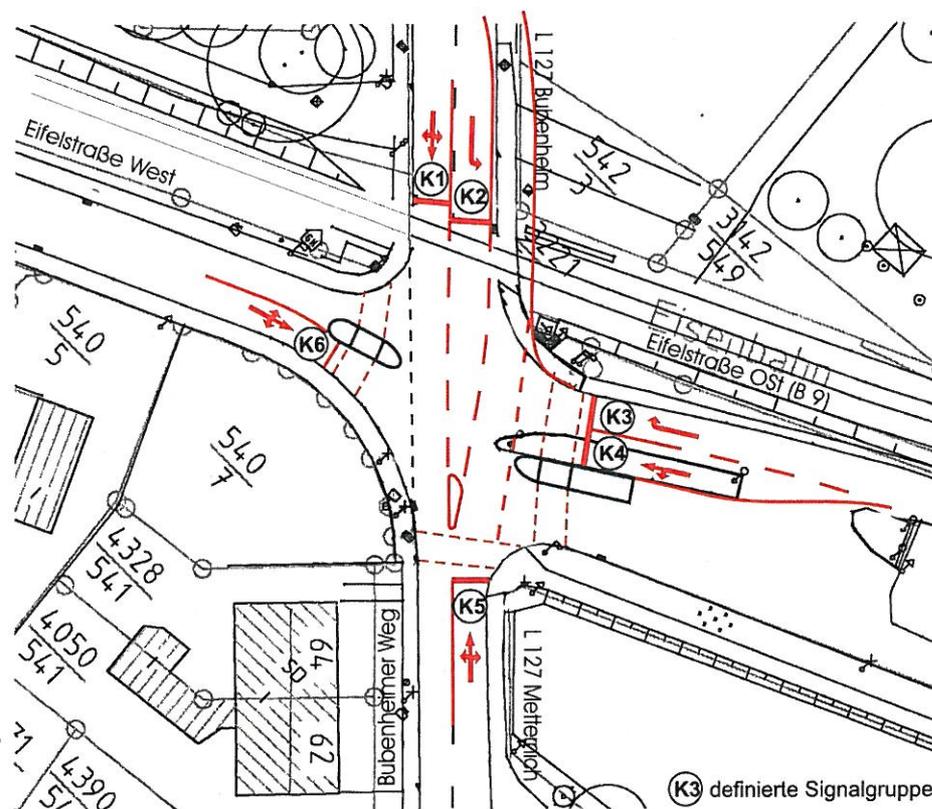


Abb. 1: Ausbauskeizze mit Spureinteilung und Signalgruppen

#### Zusammenfassende Variantenbewertung und Abwägung:

Aufgrund der aktuell bereits unzureichenden Verkehrsverhältnisse, der erwarteten erheblichen Verkehrszunahme für das Prognosejahr 2020 in allen Planfällen sowie der Erfordernisse bzgl. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist eine Optimierung des Verkehrsknotens erforderlich.

Da ein Knotenpunkt ohne LSA in der Zufahrt Eifelstraße (B 9) sowie Eifelstraße (Wohngebiet) nicht leistungsfähig ist, wird diese Variante planerisch nicht weiter verfolgt. Die zweite untersuchte Variante als Kreisverkehrsplatz erreicht sehr gute Leistungsfähigkeitswerte für alle Zufahrtsbereiche. Zu berücksichtigen ist aber bei dieser Lösungsvariante, dass sich im Moment eine stillgelegte Industriegleisanlage in einem Abstand von ca. 30 m vom neuen Knotenpunkt entfernt befindet. Durch eine Reaktivierung des Industriegleises entsteht voraussichtlich ein Rückstau in den Kreisverkehr, der die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erheblich negativ beeinflussen würde. Da eine Reaktivierung des Industriegleises aktuell nicht ausgeschlossen werden kann, wurde diese Variante zu Gunsten der ebenfalls leistungsfähigen Variante „Ausbau als signalgeregelter Knotenpunkt“ nicht weiter verfolgt.

In der Planurkunde ist die für den Planfall 2 (als Prognosevariante mit der höchsten Verkehrsmenge) erforderliche rd. 85 m lange Linksabbiegespur aus Richtung Bubenheim kommend als Verkehrsflächenenerweiterung über den Bestand hinaus festgesetzt. Die weiteren erforderlichen Umbaumaßnahmen (z.B. zusätzliche Rechtsabbiegespur der Eifelstraße) sind in den bestehenden Verkehrsflächen zu realisieren und erfordern somit keine Erweiterung des Geltungsbereichs des B-Planes sowie zeichnerische Festsetzungen.

### 3.4 Unzureichende Verkehrsverhältnisse des Verkehrsknoten Bubenheimer Weg/ L 52 neu

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen geben zusammenfassend und in Auszügen die wesentlichen Inhalte der zugrundeliegenden Untersuchung „Anbindung einer Kleingartenanlage in Koblenz Metternich an das öffentliche Verkehrsnetz“<sup>6</sup> wieder.

#### Planungsanlass:

Der für die Kleingartenanlage im B-Plan festgesetzte neue Standort soll verkehrstechnisch an die geplante L52 neu angeschlossen werden. Es ist von einer Verkehrsbelastung der Kleingartenanlage von etwa 25 Pkw-Einheiten pro Stunde auszugehen. Weiterhin soll gegenüber der bisherigen Planung der L 52 neu in diesem Bereich die Verkehrsverhältnisse für Rad- und Fußgänger zwischen Metternich und Bubenheim bzw. zur Kleingartenanlage optimiert werden.

Aufgrund von Verkehrs-, Wirtschaftlichkeits-, Städtebau- und Umweltbelangen wurden Varianten als planfreie Knotenpunkte im Vorfeld ausgeschlossen. Als plangleiche Knotenvarianten wurden untersucht:

- **Variante A:** Kreisverkehrsplatz mit 4 Untervarianten (A1-A4)
- **Variante B:** Versatz
- **Variante C:** Kreuzung ohne Lichtsignalanlage
- **Variante D:** Kreuzung mit Lichtsignalanlage

#### Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Varianten:

Variante:	Leistungsfähigkeit gegeben?
A1: KVP	Nein
A2: KVP mit einem Bypass	Nein
A3: KVP mit zwei Bypässen	<b>Ja</b>
A4: KVP, zweispurig	<b>Ja</b>
B: Versatz	Nein
C: Kreuzung ohne LSA	Nein
D: Kreuzung mit LSA	<b>Ja</b>

**Tab. 2: Übersichtstabelle Leistungsfähigkeit**

<sup>6</sup> Diplomarbeit Fachbereich Bauingenieurwesen, Anbindung einer Kleingartenanlage in Koblenz Metternich an das öffentliche Verkehrsnetz, FH Koblenz, cand.-ing. Christian Bleser, Koblenz, Juli 2006

Unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ist ersichtlich, dass lediglich die Varianten A3 (KVP mit zwei Bypässen), A4 (KVP zweispurig) und D (Kreuzung mit LSA) eine akzeptable Qualitätsstufe für den auftretenden Spitzenverkehr erreichen.

Zur endgültigen Festlegung der im B-Plan zu präferierenden Variante wurde ein Gespräch mit dem LSV Koblenz am 30.05.2006 einberufen, wobei die leistungsfähigen Varianten hinreichend diskutiert wurden. An diesem Gespräch waren die Stadt Koblenz und LSV Koblenz beteiligt. Ein zweispuriger KVP wurde hierbei seitens des LSV abgelehnt, da mit dieser Form des KVP negative Erfahrungen gemacht worden sind. Dies bezieht sich vor allem darauf, dass die zweite, innen liegende Fahrspur nur in Ausnahmefällen genutzt wird und die hohen Kapazitätsreserven somit nur rechnerisch vorhanden sind. Als Beispiel hierfür kann der Saarkreisel in Koblenz genannt werden. Die Variante A3 wurde abgelehnt, weil auf Grund der örtlichen Verhältnisse zu wenig Platz vorhanden ist, um ausreichend große Ein- und Ausfädelungsspuren für den Verkehr des Bypasses L52n – Metternich anzulegen. Dies würde vor allem bei der Einfädelung auf den Bubenheimer Weg Richtung Metternich Probleme bereiten, da dem stark befahrenen Bypass keine Vorfahrt gegenüber der Kreisverkehrausfahrt gewährt werden kann, ohne eine Verschiebung der Verkehrsstärken im KVP zu verursachen. Auch wenn der KVP mit zwei Bypässen eine sicherlich interessante Lösung darstellt, muss auch nach der Begreifbarkeit des Knotenpunktes gefragt werden, wobei bei dieser Variante sicherlich Defizite vorhanden sind.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten soll die Variante D (Kreuzung mit LSA) planerisch weiter verfolgt werden, dass durch eine LSA gezielt auf den Verkehr Einfluss genommen werden kann. Hierbei wurden vor allem die verschiedenen Ausbaustufen des Gesamtprojektes L 52<sub>neu</sub> berücksichtigt. Zudem kann bei unvorhersehbaren Verlagerungen der Verkehrsströme sowie auf die Verkehrsbelastungen zu unterschiedlichen Tageszeiten flexibel auf eingegangen werden. Für die Variante einer LSA Kreuzung spricht ebenfalls die Tatsache, dass eine Kreuzung im Allgemeinen sehr übersichtlich und besser begreifbar ist als die Varianten mit Bypässen.

In der Planurkunde wird der präferierte Knotenausbau als Verkehrsfläche festgesetzt.

### **Fußgängerquerung / Radfahrerquerung**

Im Bereich der Kreuzung sind Fußgänger sowie Radverkehr zu erwarten, da an der momentanen L127 (Bubenheimer Weg) zwischen Bubenheim und Metternich auf der rechten Seite Richtung Metternich ein Gehweg vorhanden ist. Auch in Hinblick auf die Tatsache, dass Nutzer der Kleingartenanlage aus Richtung Bubenheim kommend ohne Auto die Kleingartenanlage erreichen wollen, macht eine Berücksichtigung des Fußgänger- und Radverkehrs notwendig. Aus diesem Grund wurde eine Unterführung vorgesehen. Die Fußgänger und Radfahrer werden mit einer Neigung von 6% in die Unterführung geleitet. Diese Maßnahme wurde vor allem aus Gründen der Leistungsfähigkeit der LSA erforderlich. Zwar ist der zu erwartende Rad- und Fußgängerverkehr im Vergleich zum Pkw-Aufkommen sehr gering, dennoch müsste er ebenfalls in die Berechnungen der kritischen Spitzenstunde mit einbezogen werden. Auf Grund der langen Räumzeiten für Fußgänger haben sich Varianten mit einer Bedarfs-Grünphase für Fußgänger als nicht leistungsfähig erwiesen.

## **3.5 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Bubenheimer Weges**

### **Planungsanlass:**

Entlang des Bubenheimer Weges ist zwischen Bubenheim und Metternich nur ein einseitiger Gehweg (auf der rechten Seite in Richtung Metternich) vorhanden. Aufgrund der geplanten Struktur- und Straßennetzveränderungen (Realisierung der L 52 neu) und der Realisierung des Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B9 würden sich ohne weitere Maßnahmen einerseits die Verkehrsverhältnisse für Rad- und Fußgänger erheblich verschlechtern (Zunahme der Verkehrsbelastung Bubenheimer Weg mit potentiell Gefähr-

dungspotential für Radfahrer ohne eine eigenständige Führung und Zunahme der Querungsproblematik für Fußgänger). Andererseits werden die im Rahmen des Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark Bubenheim, B9 zum Teil bereits eingetretenen sowie die zukünftig noch zu erwartenden städtebaulichen Entwicklungen eine Zunahme von Rad- und Fußgängerverkehr im Bereich des Bubenheimer Weges herbeiführen.

Zur angemessenen Berücksichtigung des Fußgänger- und Radverkehrs wurde bereits im Rahmen der o.a. Straßenplanung zum Kreuzungsbereich Bubenheimer Weg- Anschluss L 52 neu eine Unterführung vorgesehen. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird darüber hinaus ein kombinierter Fuß- und Radweg östlich des Bubenheimer Weges vorgesehen. Hierdurch wird eine geradlinige, querungsfreie und somit verkehrsgerechte und sichere Führung des Fußgänger- und Radverkehrs vom Knotenpunkt Eifelstraße in Richtung Bubenheim mit Anbindung der Bebauung des östlichen Mischgebietes und Anbindung an den vorhandenen kombinierten Fuß-/ Radweg in Richtung IKEA bzw. Weiterführung in Richtung Bubenheim über einen separaten Wirtschaftsweg ermöglicht.

In der Planurkunde wird dieser geplante Ausbau des Bubenheimer Weges um einen kombinierten Fuß- / Radweg mit ca. 3 m Breite sowie den zum Teil erforderlichen Böschungsf Flächen als Verkehrsfläche festgesetzt.

### 3.6 Immissionen

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen geben zusammenfassend und in Auszügen die wesentlichen Inhalte der zugrundeliegenden Schalltechnischen Untersuchung „Anbindung einer Kleingartenanlage in Koblenz Metternich an das öffentliche Verkehrsnetz“<sup>7</sup> wieder.

Mit der schalltechnischen Untersuchung sollte geklärt werden, ob und ggf. in welchem Umfang Lärmschutzmaßnahmen für folgende Lärmquellen erforderlich sind bzw. diese dann eine flächendeckende Kleingartenanlage möglich machen:

- Neue Nordtangente Metternich (Stadtstraße, Hochkreisel, AS Bubenheimer Weg)
- L 127 Bubenheimer Weg mit Anschluss Kleingartenanlage und IKEA

Die Bahnemissionen werden in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt, da für die Beurteilung der Kleingartenanlage nur die Tagesgrenzwerte bzw. Tagesorientierungswerte maßgebend sind und der eventuell zu erwartende Bahnverkehr des Industriegleises sich auf ca. 5 Züge beschränken wird, die größtenteils diese Strecke nachts zwischen 22 Uhr und 6 Uhr befahren werden.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte für die Straßen nach den "Richtlinien für Lärmschutz an Straßen, *RLS-90*" Diese Richtlinien werden als genauere Verfahren in der DIN 18005 Teil 1 beschrieben und können zur Berechnung angewandt werden. Nach §1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutz, d. h. auch der Immissionsschutz und damit der Schallschutz im Städtebau zu berücksichtigen. Nach § 50 BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Sie räumen ihm gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang ein. Die Orientierungswerte (nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1) sind aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte, jedoch keine Grenzwerte. In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen lassen sich

<sup>7</sup> Schalltechnische Untersuchung vom 29. September 2006 der Kohns PLAN GmbH

die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Hier kann im Rahmen der Abwägung von den Orientierungswerten abgewichen werden.

Im Plangeltungsbereich ist eine Festsetzung für Kleingartenanlagen vorgesehen. Für die Nutzung nennt das Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 bei Verkehrslärm als Lärmquellen die in der folgenden Tabelle angegebenen Orientierungswerte.

**Tab. 3: Orientierungswerte nach DIN 18005, Teil 1**

Anwendungsbereich	Orientierungswert/dB(A)	
	tags	nachts
Friedhöfe, Kleingarten- und Parkanlagen	55	

Neben den zuvor genannten Gründen ist es im vorliegenden Fall angebracht, für die Beurteilung der Erheblichkeit der Lärmeinwirkung auch die 16. BImSchV ergänzend heranzuziehen. Die Art der zu schützenden Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Lassen sich sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete keiner der vier Schutzkategorien des § 2 Abs. 1 der 16.BImSchV zuordnen oder handelt es sich um Gebiete und Anlagen, für die keine Festsetzungen in Bebauungsplänen bestehen (unbeplanter Innenbereich, § 34 BauGB), so ist die Schutzbedürftigkeit aus einem Vergleich mit den in § 2 Abs. 1 der 16.BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebiete zu ermitteln; entsprechend der ermittelten Schutzbedürftigkeit sind die festgelegten IGW einzuhalten, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 der 16.BImSchV. Andere als die festgelegten IGW dürfen nicht herangezogen werden. Danach sind der 3. Schutzkategorie (Kern-, Dorf- und Mischgebiet) zuzuordnen:

- Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts

(§ 1 Abs. 1 BundeskleingartenG, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB), s. Nr. 113, vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.3.1992 – 4 B 230/91 – NVwZ 1992, 885. Diese Gebietskategorie ist auch maßgebend, wenn bauliche Anlagen zulässig nach § 20a Bundeskleingartengesetz dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden. Hier werden folgende Grenzwerte bei der Beurteilung berücksichtigt.

**Tab. 4: Grenzwerte nach 16. BImSchV**

Anwendungsbereich	Grenzwert dB(A)	
	tags	nachts
Kern-, Dorf- und Mischgebiet	64	54

**Verkehrsbelastung:**

- **Nordtangente Koblenz - Metternich**

Die Straßen und die dazugehörigen Verkehrsstärken wurden aus dem Planfeststellungsverfahren Nordtangente Koblenz – Metternich entnommen.

Straße	Kfz/24h	Pt / Pn
Stadtstraße <sup>8</sup>	42.900	4,9 / 9,4 %
Kreisel <sup>9</sup>	13.800	8,1 / 15,8 %
Bubenheimer Weg	19.000	9,7 / 18,9 %
Anbindung Bubenheimer Weg / IKEA	6.060	9,7 / 18,9 %

**Tab. 5: Verkehrsbelastung (DTV2020) der 3 Hauptströme in Kfz/24h**

**Beurteilung der Immissionssituation der Kleingartenanlage ohne Lärmschutzmaßnahmen:**

Durch die zukünftig stark befahrene neue Nordtangente Metternich mit dem Anschluss Bubenheimer Weg mit ampelgeregelter Kreuzung werden im Bereich der geplanten Kleingartenanlage Immissionen von 55 bis 69 dB(A) tags erreicht. Dies ist ein nicht akzeptabler Zustand für eine neue Kleingartenanlage. Der für Kleingartenanlagen empfohlene Orientierungswert der DIN 18005 beträgt 55 dB(A) und würde um bis zu 14 dB(A) tags überschritten. Auch bei Heranziehung der Grenzwerte nach der nach 16. BImSchV würde eine Grenzwertüberschreitung von bis zu 5 dB(A) tags eintreten.

Anhand zweier Varianten wurde daraufhin aufgezeigt, in welchem Maße eine Lärmreduzierung mit welchem Aufwand erzielt werden kann.

**Beurteilung der Immissionssituation der Kleingartenanlage mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen:**

Die Ausdehnung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen wird durch die vorhandene Bebauung im Bereich Metternich (Bahnbrücke bzw. Bahndamm) und im Bereich Bubenheimer Weg (Zufahrt Kleingartenanlage) begrenzt.

- **Variante I**

Die Variante I erhält einen  $h = 3,00$  m hohen Lärmschutzwall auf der Einschnittskante der Stadtstraße und verläuft entlang der Ausfahrtsrampe Richtung Hochkreisel in Richtung Bubenheimer Weg bis zum Anschluss an das vorhandene Wirtschaftswegenetz. Im Bereich der Stadtstraße ist einschließlich des Straßeneinschnittes die Oberkante Damm zur Straße  $h = 7,00$  m hoch. In diesem Bereich wird die Böschung Richtung neue Kleingartenanlage mit der Neigung 1:1,5 und im Bereich Hochkreisel bis Bubenheimer Weg mit Neigung 1 : 4 angelegt. Im Bereich zwischen Einmündung Kleingartenanlage und Ortsanfang "Bubenheimer Weg" wird ein 3 m hoher Lärmschutzwall zusätzlich angelegt. Dadurch reduzieren sich die Schallimmissionen in der geplanten Fläche bis auf 12 dB(A). Die Pegelwerte betragen 52 bis 57 dB(A). Für die Lärmschutzwälle einschl. Einschnittsböschung der Stadtstraße wird eine Fläche von ca. 18.000 m<sup>2</sup> benötigt.

- **Variante IV (Maximalvariante)**

Die Variante IV sieht bis zu 11 m hohe Böschungen im Einschnittsbereich und 5 m hohen Wällen im Anschlussbereich Hochkreisel vor. Ab Bubenheimer Weg wird der Lärmschutzwall auf 3 m bis zur OD-Grenze reduziert. Im Bahndambereich, Kreuzung Stadtstraße, wird der Durchgang eines Wirtschaftsweges von einem 3 m hohen Lärmschutzwall eingefasst. Diese Maßnahme ist am aufwendigsten. Hierdurch wird eine Lärmreduzierung bis zu 13 dB(A) erreicht.

<sup>8</sup> Anmerkung: Straßenabschnitt der L 52 neu ab „Durchbruch Metternich“ (Bahntrasse) bis zur AS Metternich (Kreisel)

<sup>9</sup> Anmerkung: Straßenabschnitt der L 52 neu ab AS Metternich (Kreisel) bis Anschluss an den Bubenheimer Weg

Der Flächenpegel wird auf 46 bis 56 dB(A) reduziert. Für die Lärmschutzwälle einschl. Einschnittsböschung der Stadtstraße wird eine Fläche von ca. 27.000 m<sup>2</sup> benötigt.

**Beurteilung der Lärmsituation aufgrund der im B-Plan festgesetzten Anbindung der Kleingartenanlage, Optimierung des Einmündungsbereichs Bubenheimer Weg in Richtung IKEA:**

In der Gesamtbetrachtung der Neubaumaßnahme Nordtangente Metternich wurde zusätzlich die neu geplante Anbindung der Kleingartenanlage mit dem Einmündungsbereich Richtung I-KEA berücksichtigt. Durch die zusätzliche Störwirkung der neu geplanten Ampelanlage wurde zum Schutz des Außenwehrebereiches ein Lärmschutzwall in einer Höhe von 3,0 m zwischen Anbindung Kleingartenanlage und Ortsanfang mit eingeplant und mit dem Beurteilungspegel der planfestgestellten Nordtangente Metternich verglichen.

**Tab. 6: Vergleich Beurteilungspegel Nordtangente Metternich mit Bebauungsplan**

Gebäude	Planfeststellung	Bebauungsplanverfahren		
	Tag/Nacht dB(A)	ohne Lärmschutz Tag/Nacht dB(A)	Variante I Tag/Nacht dB(A)	Variante IV Tag/Nacht dB(A)
IP 30	69/63	67/61	67/61	67/61
IP 30a	60/54	59/54	59/53	59/53
IP 31	70/64	68/63	68/63	68/63
IP 32	71/65	68/63	68/62	68/62
IP 33	74/68	71/66	71/66	71/66

Die Pegelreduzierungen werden durch die Geschwindigkeitseinschränkung ab dem Kreuzungsbereich (50/50 km/h), der Verkehrsverlagerung und den aktiven Lärmschutzmaßnahmen nach der Kreuzung erzielt.

Es ist festzuhalten, dass die im B-Plan festgesetzte und gegenüber der bisherigen Planfeststellung geänderte Gestaltung des Knotenpunktes **keine nachteiligen** Auswirkungen auf die Immissionsbelange der im Planfeststellungsverfahren untersuchten Immissionspunkte der Immissionsorte IP 30 (Bubenheimer Weg 95), IP 30a (Bubenheimer Weg 95), IP 31 (Bubenheimer Weg 95), IP 32 Bubenheimer Weg 94b) und IP 33 (Bubenheimer Weg 94b) hat.

**Beurteilung der Immissionssituation Bebauung Bubenheimer Weg (Mischgebiet)**

- **Verkehrslärm L 52 neu:**

Die in diesem Verfahren planfestgestellten Verkehrsflächen werden nachrichtlich übernommen und sind in der Planurkunde gekennzeichnet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die L 52 neu werden die mit dem Straßenbauvorhaben verbundenen Immissionsbelange ermittelt und bewältigt. Nach den in der o.a. Tabelle 6 und in der Anlage 7.3 der schalltechnischen Untersuchung dargestellten Beurteilungspegeln werden bei den Immissionspunkten IP 30 (Bubenheimer Weg 95), IP 31 (Bubenheimer Weg 95), IP 32 Bubenheimer Weg 94b) und IP 33 (Bubenheimer Weg 94b) die Grenzwerte der 16. BImSchV am Tag um bis zu 6,3 dB(A) überschritten. Bei den Nachtwerten wird ebenfalls bei den o.a. Immissionspunkten und jetzt auch beim Immissionspunkt IP 30a (Bubenheimer Weg 95) eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV um bis zu 10,1 dB(A) prognostiziert. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Bebauungssituation nicht möglich sind, werden passive Schallschutzmaßnahmen für die Bereiche mit Grenzwertüberschreitungen vorgesehen. Bei Fertigstellung der L 52 neu besteht

dem Grunde nach Anspruch auf passiven Lärmschutz, dessen Abwicklung aber im Rahmen des o.a. Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

Die im Rahmen des B-Planes in Verbindung mit der o.a. Optimierung des Kreuzungsbereiches L 52 neu / Bubenheimer Weg zwischen der Zufahrt der Kleingartenanlage und dem westlichen Mischgebiet vorgesehene aktive Lärmschutzmaßnahme als Lärmschutzwall mit 3 m Höhe verbessert nach Angabe des Gutachters die Lärmsituation in den rückwärtigen Außenwohnbereichen (Gartenbereich) des westlich zum Bubenheimer Weg gelegenen Mischgebietes, bei den o.a. Immissionspunkten wurde aber rechnerisch nur eine geringe Reduzierung ermittelt (max. ca. 1 dB(A) tags und max. 1,6 dB(A) nachts für IP 30a (Bubenheimer Weg 95).

- **Lufthygiene**

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sind in der 22. BImSchV Grenzwerte für verkehrsbedingte Schadstoffe festgelegt. Die Luftschadstoffgehalte dürfen hiernach die jeweiligen Grenzwerte von 5,00 µg/m<sup>3</sup> für Benzol, 40,00 µg/m<sup>3</sup> für Partikel und 40 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>, die in der 22. BImSchV definiert sind, nicht überschreiten.

Für den Schutz der menschlichen Gesundheit gelten die über ein Kalenderjahr gemittelten Immissionsgrenzwerte für Partikel PM10 ab 01. Januar 2005, für Benzol und für Stickstoffdioxid ab 01. Januar 2010 verbindlich. Überschreitungen der Grenzwerte treten i.d.R. im Nahbereich an dicht bebauten Verkehrswegen mit Verkehrsbelastungen > 15.000 Kfz/Tag auf.

Da hier – im auf die Verkehrsbelastungsprognose von ca. 19.000 Kfz/Tag bezogenen ungünstigsten Fall (Bereich Mischgebiet Bubenheimer Weg) - nur jeweils eine einseitige Bebauung vorhanden ist, keine dichte Bebauung vorliegt und somit gute Durchlüftungsverhältnisse vorliegen, wurde auf eine Luftschadstoffuntersuchung verzichtet.

**Abwägung Immissionsschutz:**

Durch die zukünftig stark befahrene neue Nordtangente Metternich mit dem Anschluss Bubenheimer Weg mit ampelgeregelter Kreuzung werden ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der geplanten Kleingartenanlage Immissionen von 55 bis 69 dB(A) tags erreicht. Der für Kleingartenanlagen empfohlene Orientierungswert der DIN 18005 beträgt 55 dB(A) und würde um bis zu 14 dB(A) tags überschritten. Auch bei Heranziehung der Grenzwerte nach der nach 16. BImSchV würde eine Grenzwertüberschreitung von bis zu 5 dB(A) tags eintreten.

Daher werden aufgrund der hier relevanten Außenbereichsnutzung einer Kleingartenanlage aktive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Mit den Lärmschutzwällen der Variante I können ca. die Hälfte der geplanten Kleingartenflächen einen reduzierten Schallpegel von 55 dB(A) tags erwarten und somit die Orientierungswerte der DIN 18005 einhalten. Eine geringe Überschreitung (0,1 dB(A) tags bis 1,7 dB(A) tags) der o.a. Orientierungswerte findet auf den restlichen Flächen der geplanten Kleingartenanlage statt. Weiterhin werden die Grenzwerte der 16. BImSchV insgesamt erheblich unterschritten.

Um einen Immissionspegel von 55 dB(A) über die gesamte Fläche zu erreichen, müssten großflächige Lärmschutzwälle mit Böschungen bis h = 11 m (und somit noch 2 m höher im Vergleich zu Variante I) hergestellt werden. Die dazu benötigten Massen/ Flächen betragen bei Variante I ca. 50.000 m<sup>3</sup> / ca. 18.000 m<sup>2</sup> und bei Variante IV ca. 90.000 m<sup>3</sup> / ca. 27.000 m<sup>2</sup>.

Bei den beiden vorliegenden Varianten ist im Bebauungsplan eine Abwägung der Belange hinsichtlich Lärmschutz, Landschaftsschutz, Flächeninanspruchnahme und Wirtschaftlichkeit zu treffen.

Angesichts der erheblichen Eingriffe der Variante IV in das Landschaftsbild, des fast doppelt so hohen Massenbedarfs bzw. der erheblich höheren Flächeninanspruchnahme sowie der hiermit

verbundenen erheblich höheren Kosten stehen diese Mehraufwendungen nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem im Vergleich zur Variante I geringfügig erreichbaren höheren Immissionsschutz. Die Überschreitung der Orientierungswerte kann als geringfügig bezeichnet werden, da das menschliche Ohr erst Lärmveränderungen ab ca. 3 dB(A) wahrnehmen kann. Deshalb gilt in der gängigen Planungspraxis eine Überschreitung von bis zu 3 dB(A) als tolerierbarer Abwägungsrahmen.

Die neue Anbindung der Kleingartenanlage / IKEA ist so angelegt, dass auf Basis der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung keine Erhöhung der Beurteilungspegel hinsichtlich der planfestgestellten Nordtangente Metternich für die betroffene Bebauung im Bereich Bubenheimer Weg erzielt werden. Aufgrund der zum Schutz der Kleingartenanlage im B-Plan festgesetzten aktiven Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle) und des zusätzlich vorgesehenen Lärmschutzwalles nordöstlich der vorhandenen Bebauung am Bubenheimer Weg verbessert sich sogar die Immissionssituation im westlich des Bubenheimer Weges gelegenen Mischgebiet.

Aufgrund der mit Neubau der L 52<sub>neu</sub> prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (Verkehrslärm) für die Bestandsbebauung wird aber darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens auf Grundlage der o.a. Veränderung zur Planfeststellung der Nachweis von ggf. veränderten Ansprüchen auf passive Schallschutzmaßnahmen insgesamt neu zu überprüfen und zu bewerten ist.

Zum Schutz vor schädlichen Immissionsbelastungen bzgl. des prognostizierten Verkehrslärms (Prognose 2020) wird für die im Plan festgesetzten Mischgebiete ein Außenlärmpegelbereich V nach DIN 4109 auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz festgesetzt.

### **3.7 Landwirtschaftliche Belange**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gehen bisher landwirtschaftliche Nutzungen verloren. Hierbei sind verschiedenen Maßnahmen zu unterscheiden.

Baulastträger der L 52<sub>neu</sub> ist das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Koblenz, da der vorliegende Planfeststellungsentwurf Bestandteil von Bedarfs- und Ausbauplanungen des Landes und der Stadt Koblenz ist. In diesem Verfahren werden die Bedarfsfrage, die potentielle Existenzgefährdung von Landwirten und die Frage von Ersatzmaßnahmen (Ersatzlandbeschaffung) behandelt. Die im B-Plan nachrichtliche Darstellung dieser Straßenbaumaßnahme bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Landwirtschaftlichen Belange, die nicht bereits im o.a. Verfahren behandelt wurden.

Durch die Festsetzung der Lärmschutzwälle, die zum Schutz der Kleingartenanlage unabdingbar sind, werden ebenfalls aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant. Dieses trifft ebenfalls für Großteile der geplanten Kleingartenfläche zu.

Dieser landwirtschaftlichen Betroffenheit ist entgegenzuhalten, dass in der Abwägung der Belange Landwirtschaft und Schutz der menschlichen Gesundheit (Kleingartenanlage und Mischgebiet vor Immissionsbelastungen) eine planerische Abwägung zu Ungunsten der Landwirtschaft erfolgt.

Bei der Abwägung der Belange zwischen der Landwirtschaft und der Kleingartennutzung ist darauf hinzuweisen, dass die hier betroffenen Flächen sich zum Großteil im Eigentum der Stadt befinden und für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet sind. Bereits im bisher rechtskräftigen B-Plan Nr. 66 waren diese Flächen für eine öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge (Friedhofnutzung) vorgesehen und festgesetzt. Die Zulassung einer landwirtschaftlichen Nutzung auf Pachtbasis war somit als Zwischennutzung angelegt. Durch die nun planerisch präferierte Nut-

zung als Dauerkleingartenanlage, welche ebenfalls eine Nutzung im Sinne des Allgemeinwohls darstellt, kann angesichts dieser und den betroffenen Pächtern bekannten Ausgangslage nicht davon ausgegangen werden, dass planungsbedingt eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. eine Existenzgefährdung initiiert wird. Darüber hinaus werden ca. 3 ha Fläche, die im bisher rechtskräftigen B-Plan Nr. 66 nicht als landwirtschaftliche Flächen festgesetzt waren, nun zur Minderung der landwirtschaftlichen Betroffenheit im Plangebiet als Landwirtschaftsflächen planerisch gesichert.

Zusammenfassend wird aus den o.a. Gründen im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung den Belangen der hier planerisch präferierten Kleingartenanlage ein höherer Stellenwert eingeräumt, als den Belangen der Landwirtschaft.

### **3.8 Rohstoffbelange**

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sah in der Fassung von 1988 für Teilbereiche des Plangebietes noch eine Ausweisung als Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung vor. Der wirksame Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2006) sieht diesen Vorrang nicht mehr vor. Die Rohstoffbelange sind somit im Rahmen der Abwägung als Belang angemessen zu würdigen, unterliegen somit aber der gesamtplanerischen Abwägung.

Den Belangen der mit der Planung zur L 52 neu aktuell betroffenen Kleingartenpächtern der Kleingartenanlage Weinacker e.V. sowie die mit der flächenmäßig vergrößerten Ausweisung einer Kleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz verfolgten Ziele, u.a. zur Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten für Teile der Bevölkerung von Metternich und der angrenzenden Stadtteile wird an dieser Stelle ein höherer Rang eingeräumt als den Rohstoffbelangen.

### **3.9 Altlasten**

Aus der Betriebsflächendatei der Stadt Koblenz ergeben sich für das Plangebiet keine gesicherten Hinweise zu Altlasten.

### **3.10 Belange von Natur und Landschaft**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen werden verschiedene Festsetzungen getroffen. Die einzelnen Maßnahmen sowie deren Begründung sind im Umweltbericht beschrieben. Daher wird an dieser Stelle dorthin verwiesen.

### **3.11 Flächenbilanz nach Nutzungen**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28 ha. Ungefähr 15 ha des Geltungsbereichs sind Flächen, deren Umgestaltung planungsrechtlich in anderen Verfahren bereits erfasst wurde. Hierzu zählen die Flächen des Planfeststellungsverfahrens zum Neubau der L52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“ (ca. 8 ha), die Flächen des o.a. Bezirksfriedhofes Metternich (Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich (Krematorium), Änderung Nr. 1 (ca. 5,5 ha) sowie Flächen am westlichen Rand des Geltungsbereichs, die nachrichtlich aus dem Bebauungsplans Nr. 188 „Gewerbegebiet am Metternicher Weg“ übernommen wurden (ca. 0,5 ha). Weiterhin zählen zu den Flächen, die keiner Veränderung ihrer jetzigen baulichen Nutzung unterliegen, die Grundstücke der Splittersiedlung am Bubenheimer Weg (ca. 0,5 ha) sowie ein Großteil des Bubenheimer Wegs selbst (ca. 0,7 ha). Weitere Flä-

chen, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden, bleiben auch zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft erhalten (ca. 3,5 ha). Demnach haben die Flächen, die einer tatsächlichen Änderung von Art und Maß der Nutzung unterworfen sind, ein Größe von ca. 9,3 ha.

#### **4. Planinhalt**

##### **4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (Baugebiete i. S. der BauNVO)**

###### **4.1.1 Mischgebiet**

Die bestehende Splittersiedlung beidseitig des Bubenheimer Weges wird entsprechend ihrer städtebaulichen Prägung und der aktuellen Nutzungsstruktur als Mischgebiet nach § 6 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Hiermit soll diese Splittersiedlung im ehemaligen Außenbereich planerisch gesichert und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Mit der Eigenart des Gebietes nicht vereinbare bauliche Nutzungen werden ausgeschlossen.

Für das Mischgebiet wird das Maß der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl von 0,6, die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse von II und die Geschossflächenzahl (als Höchstmaß) von 1,2 bestimmt. Die Festsetzungen beachten hierbei die aktuelle bauliche Nutzung. Eine Überschreitung der zulässig überbaubaren Grundstücksfläche wird in diesem „Übergangsbereich“ zwischen Siedlungsbereich und Außenbereich hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsvermeidung) und des Orts- bzw. Landschaftsbildes als nicht zulässig erklärt.

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen (parallel zum Bubenheimer Weg) und die Festsetzung der Dachform orientieren sich hier ebenfalls an dem überwiegenden Bestand und sollen bei Neubaumaßnahmen eine städtebaulich einheitliche Gestaltung gewährleisten. Weiterhin wird durch die Orientierung der Baugrenzen zum Bubenheimer Weg eine Verbesserung der Immissionssituation im rückwärtigen Außenbereich des Mischgebietes verfolgt.

##### **4.2 Flächen für die Landwirtschaft**

Die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche nicht für die Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sowie für die Verlagerung der Dauerkleingartenanlage benötigt werden, werden als Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Somit werden 3,5 ha, die zuvor als Friedhofserweiterungsflächen im bisher rechtskräftigen B-Plan Nr. 66 festgesetzt waren, als Landwirtschaftsflächen neu festgesetzt. Diese Festsetzung dient somit zur Teilberücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Plangebiet.

##### **4.3 Öffentliche und private Grünflächen**

###### **4.3.1 Öffentliche Grünfläche „Friedhof“**

Die Festsetzungen bzgl. Art und Maß der zulässigen baulichen Nutzung wurden nachrichtlich aus dem B-Plan Nr. 66 (1. Änderung) übernommen. In einem geringen Umfang, der keine Auswirkungen auf die Grundzüge der damaligen Planung besitzt, wurden die Festsetzungen bzgl. der aktuellen baulichen Nutzung und den aktuellen Nutzungserfordernissen angepasst.

#### **4.3.2 Private Grünfläche „Dauerkleingartenanlage“**

Die Festsetzungen der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“ erklären Kleingärten und Gartenlauben im Sinne des Bundeskleingartengesetzes für zulässig. Für die Verlagerung der bisherigen Kleingartenanlage werden hier die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz für ca. 90 neue Kleingartenparzellen inkl. der für eine Bundeskleingartenanlage erforderlichen Gemeinschaftsanlagen (Wege, Vereinsheim, Fest- und Spielplatz) geschaffen.

Die Festsetzungen bzgl. der Größe der Kleingartenparzelle, der max. zulässigen Grundfläche der Gartenlaube inkl. überdachtem Freisitz sowie der zulässigen Ausstattung dienen der planungsrechtlichen Umsetzung einer Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz.

Die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe der Gartenlauben und zur Unzulässigkeit einer Unterkellerung sollen ebenso wie die Festsetzungen zur Ausstattung verhindern, dass bauliche Voraussetzungen geschaffen werden, die über die hier planerisch verfolgte Kleingartennutzung hinaus anderweitige Nutzungen vorbereiten könnten, z.B. Nutzung als Ferienwohnung, Wohnnutzung etc..

Die Festsetzungen zur maximalen Grundflächenzahl von 0,2 pro Kleingartenfläche (Parzelle) dient zur Wahrung der Hauptfunktion (Gärtnerische Nutzung und Grünfunktion) einer Kleingartenfläche und ebenfalls zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Versiegelung / Überbauung.

#### **4.3.3 Private Grünfläche „Eigentümergeärten / Erholungsgärten“**

Die in der Planurkunde mit E 1 und E 2 gekennzeichneten Bereiche sollen in Ihrer aktuellen Nutzung als private Eigentümergeärten gesichert werden. Eine Einbeziehung dieser Flächen innerhalb der Dauerkleingartenanlage wird planerisch nicht befürwortet, da die Fläche E 2 räumlich und funktional durch die L 52 neu getrennt wird und die bestehenden privaten Eigentumsverhältnisse (hier einzelne Privatgärten) einer Dauerkleingartenanlage nach Bundeskleingartengesetz (hier einzelne Pachtgärten) widersprechen.

#### **4.4 Stellplätze gem. LBauO**

Für die Bestandsnutzung des Mischgebietes werden die Stellplätze für die hier zulässigen Nutzungen weiterhin auf den privaten Grundstücken bereitgestellt. Ein planerischer Handlungsbedarf liegt hier nicht vor.

Für den Bezirksfriedhof wird der bestehende Parkplatz als zulässige Nebenanlage innerhalb der Friedhofsfläche weiterhin als solcher räumlich festgesetzt. Ein darüber hinaus gehender planerischer Handlungsbedarf liegt nicht vor.

Für die Dauerkleingartenanlage wurde im Eingangsbereich innerhalb der festgesetzten Grünfläche die Lage von Stellplätzen als zulässige Nebenanlage räumlich festgesetzt. Die Flächengröße wurde so gewählt, dass unter Berücksichtigung der Erschließungswege bis ca. 80 Stellplätze realisiert werden können. Somit sind für ca. 90 Kleingärten ca. 80 Stellplätze vorgesehen. Die Stellplatzanzahl ist ausreichend dimensioniert, da nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 20. Juli 2000 (MinBl. S. 231) bzgl. Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend 10.1 „Kleingartenanlagen“ ein Mindestverhältnis von 1 : 3 (Stellplätze pro Kleingärten) vorzusehen ist.

#### 4.5 Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen werden die L 52<sub>neu</sub> inkl. der Böschungflächen und Lärmschutzwälle und die östlich des Lärmschutzwalles verlaufenden Unterhaltungs-/ Wirtschaftswegen festgesetzt. Die im Planfeststellungsverfahren befindlichen Flächen werden aber nur nachrichtlich übernommen, die Festsetzungen des B-Planes ersetzen nicht das im Planfeststellungsverfahren verfolgte Planungsrecht.

Weiterhin ist mit Baurecht auf Zeit die Trasse der „Umfahrung Metternich-Nord“ festgesetzt. Das Baurecht erlischt mit Beginn der Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur L 52 neu.

Der Bubenheimer Weg (Bestand) sowie der im Zuge der „Umfahrung Metternich-Nord“ bereits durchgeführte Ausbau des Kreuzungsbereiches Bubenheimer Weg und Ferdinand-Nebel-Straße im Norden des B-Planes sind ebenfalls als Verkehrsfläche dargestellt.

Weiterhin sind als Verkehrsflächen die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches „Stadtstraße“ und Bubenheimer Weg unter Berücksichtigung der Fuß- und Fahrradfahrerbelange (Unterführung Stadtstraße) sowie die Gewährleistung einer Anbindung der Dauerkleingartenanlage aus nördlicher Richtung inkl. des südlichen Lärmschutzwalles festgesetzt.

Östlich des Bubenheimer Weges ist über den Bestand hinaus die für eine Linksabbiegespur in Richtung östliche Eifelstraße und einen straßenbegleitenden neuen kombinierten Fuß- und Radweg (hier östlich des Bubenheimer Weges) erforderliche Erweiterungsfläche inkl. Böschungflächen als Verkehrsfläche festgesetzt.

Die für die Erschließung der Kleingartenanlage erforderliche Verkehrsanlage wird auf der Fläche des aktuellen Wirtschaftsweges als Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als Fußgängerbereich mit Rad- und Anliegerverkehr (hier Dauerkleingartenanlage) festgesetzt. Die südliche Grenze dieser Verkehrsfläche reicht bis zur Bahnlinie, so dass im Falle einer Nichtwiederinbetriebnahme dieser Strecke bzw. bis zu deren Wiederinbetriebnahme eine südliche Erschließung der Kleingartenanlage alternativ bzw. zusätzlich zur nördlichen Anbindung möglich wäre.

#### 4.6 Immissionsschutz

Als Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßen und Verkehr die im Planfeststellungsverfahren der L 52 neu bisher vorgesehenen aktiven Lärmschutzwälle zum Schutz der geplanten Kleingartennutzung optimiert (um 3 m erhöht, in Verbindung der hiermit erforderlichen Verbreiterung der Basis) und um einen 3 m hohen Lärmschutzwall östlich der nördlichen Kleingartenzufahrt ergänzt. Diese zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahme dient zur Minderung der verkehrsbedingten Lärmbelastung des Mischgebietes.

Zum Schutz vor schädlichen Immissionsbelastungen bzgl. des prognostizierten Verkehrslärms (Prognose 2020) wird darüber hinaus für die im Plan festgesetzten Mischgebiete ein Außenlärmpegelbereich V nach DIN 4109 auf Grundlage des § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB zum passiven Schallschutz festgesetzt.

## **4.7 Gestalterische Anforderungen, örtliche Bauvorschriften**

### **4.7.1 Oberflächenentwässerung**

Die Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen zum Schutz des Wasserschutzgebietes (Zone III b) sowie den Zielen des Landeswassergesetzes.

### **4.7.2 Dachform**

Die Festsetzung der Dachform innerhalb des festgesetzten Mischgebietes orientiert sich an dem Bestand und soll eine städtebaulich einheitliche Gestaltung gewährleisten

### **4.7.3 Einfriedungen**

Die Festsetzung zu straßenseitigen Einfriedungen entlang des Bubenheimer Weges (Mischgebiet) und der einzelnen Kleingärten sowie deren Gesamtanlage dienen einer landschaftlich bzw. für eine Kleingartenanlage angemessenen gestalterischen Ausbildung von Einfriedungen (Begrünung). Die Höhenbegrenzung der Einfriedungen in der Kleingartenanlage soll die "Transparenz" der Kleingartenflächen als Gemeinschaftsanlage (Einsehbarkeit, soziale Kontakte, z.B. in Form der „Kommunikation über den Gartenzaun“ etc) sichern und bewahren.

### **4.7.4 Landespflegerische Festsetzungen**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen werden verschiedene Festsetzungen getroffen. Die Einzelnen Maßnahmen sowie deren Begründung sind im Umweltbericht beschrieben. Daher wird an dieser Stelle dorthin verwiesen.

## 5. Durchführung- und Verwirklichungsmaßnahmen

### 5.1 Privateigentum, Bodenordnungsmaßnahmen; Verfahrensart

Der mit der Maßnahme L 52 neu erforderliche Grunderwerb wird durch das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz geregelt.

Für die übrigen Flächen des Plangebietes besteht auf Grundlage der Festsetzungen des B-Planes und den vorliegenden Eigentumsverhältnissen, mit Ausnahme der für die straßenbaubedingte Verbesserung der Verkehrssituation im Bereich östlich des Bubenheimer Weges (teilweise Erweiterung der Straßenverkehrsfläche um eine Abbiegespur und einen straßenbegleitenden kombinierten Fuß-/ Radweg) voraussichtlich kein Handlungsbedarf für Bodenordnungsmaßnahmen. Daher werden erhebliche Auswirkungen auf das Privateigentum nicht erwartet.

## 6. Flächen- und Kostenangaben, Wirtschaftlichkeit B-Plan

Maßnahme	Kostenschätzung
Umbau des Knotenpunktes L52 neu / Bubenheimer Weg in Verbindung mit der Anbindung der Kleingartenanlage an die L 52 n	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baukosten: 1.365.000 €</li> <li>• Grunderwerb: 20.000 €</li> </ul>
Umbau des Knotenpunktes Bubenheimer Weg / Eifelstraße in Verbindung mit einem östlichen kombinierten Fuß-/ Radweg in Richtung Bubenheim	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baukosten: k. A.</li> <li>• Grunderwerb: k. A.</li> </ul>
Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle ohne Bepflanzung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baukosten: 300.000 €</li> <li>• Grunderwerb: 180.000 €</li> </ul>
Bepflanzungs- und Ausgleichsmaßnahmen (ohne Grunderwerb)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärmschutzwälle: 45.000 €</li> <li>• Fläche A1: 42.000 €</li> <li>• Fläche A3: 6.500 €</li> <li>• Fläche A10, A 11, A 13, A 14 46.000 €</li> </ul>

## 7. Aufhebung bestehender Pläne

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 2)“ hebt den bestehenden Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 1)“ insgesamt und den B-Plan Nr. 188 und 229 innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes auf und ersetzt diese.

Außerhalb der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich (Änderung und Erweiterung Nr. 2)“, besitzen Planurkunde, Satzung, Text und Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 66 – am 19.08.1992 ausgefertigt und bekannt gemacht – sowie der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 188 und Nr. 229 weiterhin ihre Gültigkeit.

## **8. Umweltbericht (§ 2 (4); § 2a mit Anlage i. V. m. § 1 (6) 7)**

Vorbemerkung: Die folgenden Ausführungen basieren zum Großteil auf dem zugrundeliegenden Landschaftsplan zum Bauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 2) der Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (L.A.U.B.).

### **8.1 Beschreibung der Planung / des Vorhabens**

#### **8.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes**

Die Stadt Koblenz plant die Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28 ha. Einer tatsächlichen Änderung von Art und Maß der Nutzung unterworfen sind Flächen in einer Größe von ca. 9,3 ha. Alle sonstigen Flächen sind Bestandteil anderer Planungsvorhaben wie das Planfeststellungsverfahren<sup>10</sup> zum Neubau der L 52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“, Übernahmen aus anderen Bauungsplänen oder Flächen deren Nutzung nicht verändert wird. Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung mehrerer Planungsziele geschaffen werden.

Durch den Neubau der L 52 neu, ist eine Verlagerung der in diesem Bereich gelegenen Kleingartenanlage „Weinacker“ erforderlich. Hierfür werden im Südwesten des Plangebietes Flächen mit der Widmung „Private Grünfläche“ (Dauerkleingärten) festgesetzt. Weiterhin sollen die in früheren Jahren geplanten Friedhofserweiterungsflächen an den zukünftigen Nutzungsbedarf angepasst werden (Verkleinerung) und ein leistungsfähiger Straßenanschluss zwischen der geplanten L 52 neu, dem Bubenheimer Weg und dessen Verlängerung an die Eifelstraße geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die Fuß- und Radwegeverbindungen gegenüber dem Status-Quo, als auch gegenüber der bisherigen Planung gemäß Planfeststellungsentwurf im Kreuzungsbereich des Bubenheimer Weges erheblich verbessert werden.

Nachrichtlich übernommen wird die inzwischen baulich realisierte „Umfahrung Metternich-Nord“. Hierbei handelt es sich um eine zeitweilige Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (Baurecht auf Zeit). Die „Umfahrung Metternich-Nord“ stellt wie zuvor dargestellt bis zum Bau der Nordtangente die Verbindung zur L 127 „Bubenheimer Weg“ her. Nach Inbetriebnahme der Nordtangente wird die „Umfahrung Metternich-Nord“ zurückgebaut.

Die Flächen im Plangebiet, die hauptsächlich von den Nutzungsänderungen durch die Festsetzungen des hier zu beurteilenden Bauungsplans betroffen sind, werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und waren bisher im rechtsgültigen B-Plan Nr. 66 als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Ein weiterer größerer Teilbereich des Plangebietes umfasst den bestehenden Bezirksfriedhof Metternich, der in seiner jetzigen Größe und Nutzung erhalten bleibt.

Die Eigentümer- und Freizeitgärten westlich des Friedhofs bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die dazwischen liegenden Ackerflächen sollen zukünftig der Nutzung einer neuen Kleingartenanlage (als Ersatz für die Kleingärten am Weinackerweg) weichen.

<sup>10</sup> Planfeststellungsunterlagen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsentwurf vom 15.03.2004)

Weitgehend erhalten bleiben die wertvollen extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Streuobstflächen im Plangebiet. Sie werden durch die Festsetzungen des Bauungsplans in Art und Nutzung gesichert.

Einen ebenfalls flächenmäßig größeren Bestandteil des Bauungsplans werden die Lärm-schutzwälle südlich und östlich der geplanten Nordtangente einnehmen.

Die vorhandene Splittersiedlung wird zur Sicherung der Art und des Maßes der derzeitigen Nutzung als Mischgebiet festgesetzt. Durch die Festsetzungen des Bauungsplans werden der Friedhof, die Splittersiedlung am Bubenheimer Weg, die Eigentümer- und Freizeitgärten sowie größtenteils die alten Streuobstflächen zwischen Friedhof und Weinackerweg in ihrer jetzigen Nutzung erhalten.

Ein Großteil der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche wird in Zukunft die Widmung „Private Grünanlage (Dauerkleingärten)“ erhalten. Im Umfeld dieser Kleingärten liegen nördlich und südlich die als zu erhalten festgesetzten Streuobstbestände. Westlich und östlich werden zur Eingrünung und zur Erhöhung des Struktureichtums und zur Kompensation der Eingriffe durch den Bauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit anzupflanzenden Bäumen festgesetzt.

Weiterhin festgesetzt werden Ausgleichsflächen für Eingriffe durch die geplante Nordtangente.

## 8.1.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

### **L 52 neu:**

Da die L52 neu durch ein Planfeststellungsverfahren umgesetzt wird und die Planung im B-Plan nur nachrichtlich wiedergegeben wird, ist eine Alternativenprüfung auf Ebene des Bauungsplanes nicht erforderlich bzw. möglich.

### **Bezirksfriedhof:**

Die Festsetzungen für den Bezirksfriedhof sind nahezu identisch mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“, Änderung Nr. 1. Es erfolgte nur eine geringfügige Anpassung hinsichtlich der Lage der umgesetzten Bebauung Krematorium, sowie der Nichtumsetzbarkeit einer landespflegerischen Festsetzung in Folge des Flächenbedarfs für ein Erdlager. Da die Festsetzungen zum Bezirksfriedhof die aktuelle Nutzung darstellen und die bisherigen Erweiterungsflächen bedarfsangemessen erheblich reduziert wurden, ist eine Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten nicht erforderlich.

### **Kleingartenanlage:**

Planungsanlass für die Kleingartenanlage ist die erforderliche Aufgabe der bestehenden Kleingartenanlage „Am Weinacker“ im Zuge der Realisierung der L 52 neu. Planungsziel ist es daher, in unmittelbarer Nähe der bestehenden und aufzugebenden Kleingartenanlage und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Siedlungsbereich eine städtebaulich „angemessene“ und landschaftsgerechte Alternative zu entwickeln. Durch die Aufgabe der bisherigen Friedhofserweiterungsfläche bietet sich diese Fläche idealerweise an. Alternative Flächen im Umfeld (nördlich der L 52 neu) würden den Offenlandbereich und dessen Funktionen (Regionaler Grünzug) beeinträchtigen und werden planerisch nicht präferiert. Die Flächen südlich und nördlich der L 127 sind im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Dienstleistungszentrum Technologie- und Gewerbepark Bubenheim, B9“ bereits für andere Nutzungen (Sondergebiets-, Gewerbenutzung und Ausgleichsflächen) vorgesehen und stehen somit ebenfalls nicht zur Verfügung.

### **Umfahrung Metternich (Straßenrasse mit Baurecht auf Zeit):**

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie zur Trassenfindung mit Beurteilung der Umweltverträglichkeit wurde u.a. auf Grund der bereits bestehenden Wege- und Kanaltrasse diese Linienfüh-

zung als geeignetste Variante ausgewählt. Der landespflegerische Planungsbeitrag zur Straßenplanung hat keine erheblichen bzw. nicht ausgleichbaren Umweltwirkungen/ Beeinträchtigungen ermittelt. Somit hat bereits in einem anderen Planungsverfahren eine angemessene Alternativenprüfung stattgefunden.

#### **Mischgebiet westlich und östlich des Bubenheimer Weges:**

Hierbei handelt es sich um eine Überplanung des Bestandes mit dem Ziel, den Bestand planerisch zu sichern und die Art und Maß der baulichen Nutzung städtebaulich angemessen zu regeln. Angesichts dieser Planungsziele ist eine weitergehende Prüfung von Alternativen, z.B. Flächen- und Nutzungsalternativen nicht erforderlich.

### **8.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Planes und Flächenbilanz**

Die geplante 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ setzt im Geltungsbereich zum einen öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“, zum anderen private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ und „Eigentümer- und Erholungsgärten“ fest. Im Bereich der Dauerkleingärten sowie des Friedhofes sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen umgrenzt. Weiterhin sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Erhaltung bzw. Anpflanzung von Bäumen festgesetzt.

Südlich der „Nordtangente Koblenz-Metternich“ werden Flächen für die Landwirtschaft festgesetzt. Im Bebauungsplan werden die erforderlichen Lärmschutzwälle als Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt. Die geplante „Nordtangente Koblenz-Metternich“ ist mit der Signatur „Verkehrsfläche“ gekennzeichnet. Gleiches gilt für die L 127 „Bubenheimer Weg“ und die an der südlichen und westlichen Grenze des Friedhofs verlaufenden Wege. Nachrichtlich übernommen wird die „Kanaltrassenplanung“. Hierbei handelt es sich um eine zeitweilige Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (Baurecht auf Zeit). Die „Kanaltrasse“ stellt bis zum Bau der Nordtangente die Verbindung zur L 127 „Bubenheimer Weg“ her. Sie wird mit einer Wegedecke aus Bitumen hergestellt. Eine Bilanzierung der Eingriffe durch die Kanaltrasse wurde in einem gesonderten Verfahren durchgeführt und erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Nach Inbetriebnahme der Nordtangente ist die „Kanaltrasse“ zurück zu bauen.

Die nördlich an die Friedhofsflächen angrenzende sowie die gegenüberliegende bestehende Bebauung (nordöstlich des Bubenheimer Weges) wird als Gemischte Baufläche festgesetzt. Die GRZ beträgt 0,6, die GFZ 1,2.

Die textlichen Festsetzungen für den Friedhof sind identisch mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“, Änderung Nr. 1.

Für die Dauerkleingartenanlage werden die Größen der einzelnen Kleingartenfläche (Parzelle) auf minimal 300 m<sup>2</sup> und maximal 400 m<sup>2</sup> festgesetzt. Für die jeweilige Kleingartenfläche (Parzelle) wird eine Grundflächenzahl von 0,2 festgesetzt. Die Gartenlauben sind in offener Bauweise zu errichten.

In der einzelnen Kleingartenfläche ist eine Gartenlaube mit höchstens 24 m<sup>2</sup> Grundfläche einschließlich einem überdachtetem Freisitz zulässig. Die Traufhöhe (Schnittpunkt Wand und Innendecke) der Gartenlaube wird auf max. 2,35 m, die Oberkante der Firsthöhe wird auf max. 3,50 m, gemessen ab Oberkante Fußboden der Gartenlaube, festgesetzt. Die maximale Firsthöhe der Gartenlaube darf ebenfalls eine Höhe von 3,50 m, gemessen ab anstehendes Gelände, nicht überschreiten. Eine Unterkellerung der Gartenlaube ist nicht zulässig.

Innerhalb der „Dauerkleingartenanlage“ wird ein Vereinsheim (Gemeinschaftsanlage einer Dauerkleingartenanlage im Sinne des BKleingG) mit maximal 200 m<sup>2</sup> Grundfläche für zulässig erklärt. Das Vereinsheim ist in eingeschossiger Bauweise zu errichten. Die maximal zulässige Bauhöhe des Vereinsheimes wird auf 6 m, gemessen vom anstehenden Gelände bis zur Oberkante Firsthöhe, festgesetzt. Der Bebauungsplan sieht weiterhin die Möglichkeit von Nutzungen als „Festplatz“, „Spielplatz“ (Gemeinschaftsanlagen einer Dauerkleingartenanlage im Sinne des BKleingG) und „Stellplätze“ in definierten Flächen vor. Stellplätze der Dauerkleingartenanlage sind nur in der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche zulässig.

Im Bereich der „Eigentümer-/Erholungsgärten“ wird die GRZ ebenfalls auf 0,2 begrenzt und Gartenlauben mit maximal 24 m<sup>2</sup> Grundfläche für zulässig erklärt. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 9 LNatSchG Rheinland-Pfalz sowie § 18 BNatSchG. Der Verursacher ist nach § 10 LNatSchG Rheinland-Pfalz bzw. § 19 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Der Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsge- recht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Gemäß § 21 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grund der Ände- rung von Bauleitplänen entstehen, nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Flä- chenaufteilung der geplanten Festsetzungen stellt sich wie folgt dar:

Dauerkleingärten, Eigentümer- und Erholungsgärten	ca. 5,4 ha
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Erhaltung bzw. Anpflanzung von Bäumen (A1, A3 – A15)	ca. 1,9 ha
Lärmschutzwälle	ca. 1,0 ha
Wegeflächen	ca. 0,8 ha
SUMME (gerundet)	ca. 9,1 ha
<i>Flächen, deren Nutzung sich nicht ändert und Flächen, die bereits Bestandteil anderer Verfahren waren:</i>	
Friedhof	ca. 5,5 ha
Flächen mit Bindung für die Bepflanzung und den Erhalt bzw. Anpflanzung von Bäumen (Streubstwiesen)	ca. 0,2 ha
Landwirtschaftliche Flächen	ca. 3,5 ha
Nachrichtlich übernommene Flächen:	
Gewerbegebiet (ca. 100 m <sup>2</sup> ) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und die Erhaltung bzw. Anpflanzung von Bäumen (A2)	ca. 0,5 ha
Gemischte Bauflächen	ca. 0,5 ha
Verkehrsflächen („Nordtangente“, „Kanaltrasse“)	ca. 8,0 ha
Verkehrsflächen (Bubenheimer Weg)	ca. 0,7 ha
Eisenbahn	ca. 400 m <sup>2</sup>
-----	
SUMME (gerundet)	ca. 18,9 ha
-----	
Gesamtfläche (gerundet)	ca. 28,0 ha

**Tab. 1: Flächenaufteilung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 66**

## 8.2 Beschreibung der vorgenommenen Umweltprüfung (Methode)

### 8.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Erholung

Es wird an dieser Stelle auf Punkt 3.6 Immissionen sowie die in der Anlage beigefügten schalltechnischen Untersuchungen verwiesen.

### 8.2.2 Schutzgüter des Naturhaushaltes

Die Beschreibung der im Plangebiet vorkommenden Tiere und Pflanzen erfolgt durch Auswertung vorhandener Daten, die im Rahmen der Bearbeitung der Landespflegerischen Planungsbeiträge zu den benachbarten Bebauungsplänen („Gewerbegebiet Metternicher Weg“, und „Gewerbe- und Technologiepark B9, Bubenheim“ und dem Bebauungsplan „Bezirksfriedhof Metternich, Änderung Nr. 1“) zusammengetragen wurden. Da diese Daten i.d.R. auch das vorliegende Plangebiet einschließen, wird die Datenlage als ausreichend eingestuft, so dass weitere Erhebungen nicht erforderlich sind.

Weiterhin wurden Kartiererergebnisse der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, der Stadtbiotopkartierung, der Faunistisch-ökologischen Zustandsanalyse (Drews & Sander, 1997-1998) sowie der Planfeststellungsunterlagen zur Nordtangente Koblenz-Metternich ausgewertet. Abgeglichen wurden die Daten mit den Ergebnissen von Geländebegehungen im Frühjahr 2005 und 2006.

### 8.2.3 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Maßgeblich für die Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist die Eignung der Flächen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Naturraumpotential (vergl. STADT KOBLENZ, 1994). Verknüpft wird die Eignung mit der jeweils vorliegenden Vorbelastung woraus sich folgende Bewertungsmatrix ableiten lässt:

<b>Gegenwärtige Leistungsfähigkeit</b>			
	<b>Vorbelastung</b>		
<b>Eignung</b>	<b>gering</b>	<b>mittel</b>	<b>hoch</b>
<b>gering</b>	mittel	gering	keine
<b>mittel</b>	hoch	mittel	gering
<b>hoch</b>	sehr hoch	hoch	mittel

Die Bewertung der Belastung des jeweiligen Naturraumpotentials erfolgt nach einem einheitlichen Maßstab für alle betrachteten Potentiale.

Er wird im Folgenden erläutert:

#### **Hoch**

schwerwiegende, nachhaltige Störung des Naturhaushaltes (bzgl. des betrachteten Potentials), Positive Veränderung, also Minderung der Belastung, nur durch aufwendige Maßnahmen möglich, bzw. Veränderung erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (mind. 15 Jahre) voll wirksam

### **Mittel**

gegenwärtig gravierende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes. Nach Beendigung der Beeinträchtigung (Abstellen der Belastungsquellen) Regeneration in mittelfristigem Zeitraum (ca. 5-14 Jahre) bzw. positive Veränderung mit relativ geringem Aufwand möglich

### **Gering**

die gegenwärtige Beeinträchtigung bedingt eine nur graduelle Störung des Naturhaushaltes bzw. einiger besonders empfindlicher Elemente. Nach Beendigung (Abstellen) der Beeinträchtigung schnelle Regeneration (ca. 1-4 Jahre)

## **8.2.4 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung**

### **Beschreibung des Umweltzustandes**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ liegt am nördlichen Rand des Stadtteils Metternich und wird derzeit zum größten Teil ackerbaulich genutzt. Daneben nehmen die Flächen des Friedhofes mit dem angeschlossenen Krematorium sowie einige kleingärtnerisch genutzte Flächen (auch Freizeitgärten) den zweitgrößten Teil des Plangebietes ein. Weiterhin sind einige ältere Streuobstwiesen und Obstanlagen vorhanden. Die das Gebiet derzeit erschließenden Wege sind zum Teil versiegelt, befestigt (Schotter), zum Teil nicht befestigt (Graswege).

Westlich grenzt das Gewerbegebiet „Am Metternicher Weg“ an das Plangebiet an, südlich schließen sich eine Bahntrasse sowie bebaute Flächen, nord-östlich und nördlich Ackerflächen an, wobei große Teile der nordöstlich angrenzenden Ackerflächen für den geplanten Gewerbe- und Technologiepark in Anspruch genommen werden. Die zwischen dem Gewerbe- und Technologiepark und dem Anschluss der Nordtangente an den Bubenheimer Weg liegenden Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

## **8.3 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet zählt naturräumlich zur Neuwieder Rheintalniederung, einer durch Terrassen leicht gestuften Talebene des Rheins. Das so genannte Neuwieder Becken ist der tiefste Teil des Mittelrheinischen Beckens und entstand im Wesentlichen in Folge tektonischer Einbrüche. Gegliedert ist die Talebene in die eigentliche Neuwieder Rheinniederung, die untere Niederterrasse, die obere Niederterrasse und die Mittelterrasse. Die höheren Aufschüttungsterrassen tragen eine heute von zahlreichen Abbaugruben durchlöcherte Bimsdecke, sind also älter als die allerödzeitlichen Bimsausbrüche. Die Böden wechseln von basenhaltigen Braunerden auf grusig-sandigem Lehm über podsolige Rostbraunerden auf lehmigem Terrassenkies und –sand bis zu Auegleyen in den Niederungsrinnen. (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG, 1971)

## **8.4 Heutige potenziell natürliche Vegetation**

Die heutige potenziell natürliche Vegetation beschreibt die Vegetation, die sich ohne den Einfluss des Menschen entwickeln würde.

Im gesamten Plangebiet würde sich ohne anthropogenen Einfluss ein Perlgras-Buchenwald bzw. Waldmeister Buchenwald entwickeln.

#### **8.4.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen**

Es liegen keine Informationsdefizite vor.

#### **8.5 Planerische Vorgaben / übergeordnete Planungen und deren Berücksichtigung**

##### **8.5.1 Landesentwicklungsprogramm III**

Koblenz wird im Landesentwicklungsprogramm III als landesweit bedeutsamer Gewerbestandort eingestuft. Das Plangebiet selbst liegt in einem Bereich, der als Schwerpunkttraum für den Freiraumschutz entwickelt werden soll. Hierbei spielt die Erhaltung aller vorhandenen, für den Artenschutz relevanten Biototypen und Standortpotenziale, die Verbesserung und Aufwertung der Freiflächen und Grünzäsuren in Siedlungsgebieten als Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften eine Rolle. Angestrebt wird die Verminderung der Immissionsbelastung der Luft und die Verbesserung der lokal- und siedlungsklimatischen Verhältnisse. Weiterhin bestehen Handlungserfordernisse im Hinblick auf die Sanierung und Sicherung der Ressource Boden in der freien Landschaft. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz wird die Sanierung der Neubildung und der Qualität für vordringlich erachtet.

##### **8.5.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald**

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP, 2006) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine geplante regionale bzw. überregionale Straßenverbindung (L 52 n, „Nordtangente“) dar.

##### **8.5.3 Wirksamer Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Bearbeitungsgebiet als „Grünfläche“ dar, wobei der gesamte Bereich südlich der Anbindung L 52 neu („Nordtangente“) an die L 127 „Bubenheimer Weg“ mit der Widmung „Friedhof“ dargestellt ist. Die „Nordtangente“ ist als „sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Die nordöstlich des Kreisels liegenden Grünflächen sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Parallel zur Änderung des Bebauungsplans wird die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, um dem Entwicklungsgebot gemäß BauGB zu entsprechen. Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Bezirksfriedhof Metternich/ Kleingartenanlage Weinacker wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27.01.2005 gefasst.

##### **8.5.4 Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan**

Im Landschaftsplan Koblenz (1996) werden im Rahmen der landespflegerischen Zielkonzeption für das Bearbeitungsgebiet folgende Aussagen getroffen:

- Flächen für die Landwirtschaft: Fläche für die Landwirtschaft mit einem Mindestanteil von > 5% naturnahen Elementen

- Grünflächen: Grünflächen (im Bereich des Friedhofs einschließlich Arrondierung der Friedhofsfläche im Norden) sowie Grünflächen (bestehende Dauerkleingärten im Bereich des geplanten Kreisels)
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im besiedelten Bereich: Straßenbegleitgrün entlang der L 127.

### 8.5.5 Planfeststellungsverfahren L 52 neu

Teile des Bebauungsplangebietes liegen im Planfeststellungsbereich der L 52 neu. Die in diesem Verfahren planfestgestellten Verkehrsflächen werden nachrichtlich übernommen und sind in der Planurkunde gekennzeichnet.<sup>11</sup> Der für diese Planungsmaßnahme erforderliche natur-schutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des zugehörigen Planfeststellungsverfahrens erbracht.

Die im Geltungsbereich des B-Planes befindlichen und im Rahmen der Planfeststellung vorgesehenen Ausgleichsflächen, werden so weit wie mit der Planung des B-Planes vereinbar, nachrichtlich übernommen und bleiben weiterhin als Ausgleichsmaßnahmen der L 52 neu zugeordnet.

Durch die Überplanung des Kreuzungsbereiches Bubenheimer Weg / L 52 neu durch den B-Plan Nr. 66 ist eine Reduzierung von Ausgleichsflächen (neu: A6, A 7 und A 15), die bereits der L 52<sub>neu</sub> im o.a. Planfeststellungsverfahren zugeordnet sind, erforderlich. Der durch die Flächenverschiebung und -reduzierung zusätzlich erforderliche Ausgleich wird durch die Festsetzungen des B-Planes und durch eine entsprechende Zuordnung ausgeglichen.

### 8.5.6 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ am Bubenheimer Weg (1. Änderung)

Der 1968 aufgestellte und 1992 aus formal rechtlichen Gründen erneut ausgefertigte und bekannt gegebene Bebauungsplan umfasst im Wesentlichen die Festsetzungen für den 1. Abschnitt des Bezirksfriedhofes Metternich (Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“) sowie Festsetzungen als landwirtschaftliche Flächen. 1995 wurde der Bebauungsplan geändert (1. Änderung), um die rechtliche Grundlage für den Bau eines Krematoriums, einer Friedhofskapelle und eines Wirtschaftsgebäudes zu schaffen.

### 8.5.7 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 188 „Gewerbegebiet Metternich Nord“

Ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplangebietes liegt im Bereich des mit Stand vom 19.06.1998 rechtskräftigen B-Planes Nr. 188. Die Überplanung wurde durch die mit Baurecht auf Zeit vorgesehene öffentliche (kommunale) Straße „Umfahrung Metternich“ vorgenommen bzw. verursacht. Der mit der Straßenbaumaßnahme (Umfahrung Metternich, Kennzeichnung als Baurecht auf Zeit, in Verbindung mit der Erweiterung der Straßenverkehrsfläche „Bubenheimer Weg“ aus Richtung Bubenheim kommend um einen Linksabbiegespur) verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wurde bereits im Rahmen der zur Straßenplanung vorliegenden landespflegerischen Begleitplanung bilanziert und wird durch Zuordnung von externen Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch die Stadt Koblenz aktuell ausgeglichen.

Nach Beendigung des Baurechts auf Zeit wurden für diesen Bereich im vorliegenden B-Plan die selben Festsetzungen in der Planurkunde, als auch in den textlichen Festsetzungen getroffen, die im bisher für diesen Bereich rechtsgültigen B-Plan Nr. 188 für zulässig erklärt wurden.

---

<sup>11</sup> Planfeststellungsunterlagen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsentwurf vom 15.03.2004).

## **8.5.8 Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 229 „Dienstleistungszentrum Gewerbe- und Technologiepark B9, Bubenheim“**

Ein kleiner Teilbereich des Bebauungsplangebietes liegt im Bereich des mit Stand vom 17.09.2002 rechtskräftigen B-Planes Nr. 229. Die Überplanung wurde ebenfalls durch die Straßenbaumaßnahme (Umfahrung Metternich, Kennzeichnung als Baurecht auf Zeit, in Verbindung mit der Erweiterung der Straßenverkehrsfläche „Bubenheimer Weg“ aus Richtung Bubenheim kommend um einen Linksabbiegespur) erforderlich. Die hiermit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bereits im Rahmen der zur Straßenplanung vorliegenden landespflegerischen Begleitplanung bilanziert und werden durch Zuordnung von externen Ausgleichsflächen und Maßnahmen durch die Stadt Koblenz aktuell ausgeglichen.

## **8.6 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes**

### **8.6.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Landschaftsbild/ Erholung**

#### **Bestandsbeschreibung:**

Der maßgebliche Beurteilungsgegenstand beim Schutzgut „Mensch“ ist die Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Die ebenfalls den Menschen betreffende Erholungsnutzung wird im folgenden Unterpunkt „Landschaftsbild und Erholungsnutzung“ betrachtet.

Die Bewohner der im Plangebiet gelegenen Häuser am Bubenheimer Weg sind durch den starken Verkehr auf dem Bubenheimer Weg (L 127) vorbelastet. Lärm, Abgase und Stäube können sich auf die Gesundheit des Menschen negativ auswirken.

Die südlich der Eisenbahntrasse und „Im Acker“ wohnenden Menschen, direkt außerhalb des Plangebietes, sind nur im nahen Umfeld der L 127 als vorbelastet einzustufen. Dies jedoch stark. Ansonsten befinden sich die Wohnungen direkt am Ortsrand von Metternich mit den positiven Aspekten eines Blicks „ins Grüne“ und einem direkten Zugang zu den Freiflächen für die Feierabenderholung.

#### **Bewertung Mensch / Gesundheit:**

Die Vorbelastungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Plangebietes sind im Bereich der Splittersiedlung an der L 127 auf Grund der starken Verkehrsbelastung als hoch einzustufen. Die Bewohner der südlich und westlich des Plangebietes liegenden Wohnungen sind nur geringen Vorbelastungen ausgesetzt.

Die Eignung des Plangebietes für die Wohnumfeldfunktion ist aufgrund geringer Flächenversiegelungen und der attraktiven Ortsrandlage mit direktem Zugang in die freie Landschaft sowie den Widmungen als Wohngebiet als hoch einzustufen.

Die Leistungsfähigkeit des Plangebietes für die Wohn- und Wohnumfeldfunktion ist im Bereich der Splittersiedlung als mittel, in den sonstigen Bereichen als sehr hoch einzustufen.

#### **Bestandsbeschreibung Landschaftsbild/ Erholung:**

Die vorherrschend ackerbauliche Nutzung bestimmt weitgehend das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes. Aufgrund des Friedhofes bzw. Krematoriums und der angrenzenden Splitterbebauung sowie der außerhalb des Gebietes angrenzenden Bebauungen ist hier von Norden her betrachtet, der Übergangscharakter von städtischen Flächen zur freien Landschaft dominant.

Von Süden her betrachtet ist das nördliche Untersuchungsgebiet als weitgehend ausgeräumt zu bezeichnen, im Süden des Plangebietes ist das Landschaftsbild aufgrund verschiedener Nutzungen (Kleingärten, Obstanbau, Streuobstbeständen und Wiesenflächen) variantenreicher.

Für eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung gibt es keine besondere Ausstattung. Ausgewiesene Wanderwege sind nicht vorhanden. Ein den Bubenheimer Weg begleitender befestigter Weg wird von Fußgängern und Radfahrern genutzt, jedoch ist eine Erholungsnutzung aufgrund der hohen Verkehrsdichte nicht gegeben. Der Weg erfüllt lediglich Verbindungsfunktionen.

Die Wege um den Friedhof (z.B. Wellingsweg) bzw. der Weinackerweg eignen sich vor allem für die Bewohner der südlich des Plangebietes liegenden Wohnbebauung für Spaziergänge nach Feierabend, Joggen, Walking oder um Hunde spazieren zu führen. Allerdings sind die sehr schlechten Zustände der Wegeoberflächen (Kanaltrasse, Viermalterweg) für die Nutzer wenig befriedigend.

Die im Plangebiet vorkommenden Klein- und Freizeitgärten haben für deren Eigentümer bzw. Pächter eine hohe Bedeutung, da sie in der Regel von Menschen genutzt werden, die keine eigenen Freiflächen bzw. Gärten am Wohnhaus bzw. der Wohnung besitzen.

Außerhalb des Plangebietes verläuft entlang der B 9 ein überregionaler Fahrradweg von Koblenz (City) nach Andernach.

#### **Bewertung Landschaftsbild/ Erholung:**

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist im nördlichen Bereich eher als ausgeräumt zu bezeichnen, während der Ausblick nach Süden verstärkt Strukturelemente (Hecken, Streuobstbereiche, Wiesen, Obstanlage, Raine) aufweist. Für die Erholung nach Feierabend ist die räumliche Nähe zur Wohnung von hoher Bedeutung. Es ist daher davon auszugehen, dass, obschon die landschaftliche Ausstattung des Plangebiets in seiner Gesamtheit als mittel eingestuft werden kann, die Eignung als mittel bis hoch eingestuft werden kann.

Die Vorbelastung ist im Nahbereich der L 127 hoch, in einiger Entfernung bzw. bei Abschirmung durch Gehölzbestand auch im näheren Umfeld als mittel einzustufen. Hieraus ergibt sich eine Leistungsfähigkeit für das Schutzgut von mittel bis hoch.

### **8.6.2 Schutzgut Tiere / biologische Vielfalt**

#### **Bestandsbeschreibung:**

Die Auswertung vorhandener Kartierungen (DREWS & SANDER, 1998), die im Rahmen der Erstellung des LPBs zum Bauungsplan Nr. 229 ausgewertet und für weite Teile des vorliegenden Plangebietes dargestellt wurden, ergab, dass im Plangebiet folgende besondere Arten vorkommen.

Vögel									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	EG	FFH	VSR	BG	BV
		RP	D						
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	-	-	-	Art.1	b	-
Picus viridis	Grünspecht	3	V	-	-	-	Art.1	s	1. <sup>1)</sup>
Motacilla flava	Schafstelze	3	V	-	-	-	Art.1	b	-

**Tab. 7: Liste der besonderen Vogelarten im Plangebiet**

Erläuterung:

- WA: Washingtoner Artenschutzübereinkommen
- EG: EG Verordnung 1332/05
- FFH: FFH Richtlinie L236 vom 23.09.2003
- VSR: Vogelschutzrichtlinie
- Art.1: Alle europäischen wildlebenden Vogelarten im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG.
- BV: BArtSchV Novellierung  
Nur europäische wild lebende Populationen
- BG: streng bzw. besonders geschützt
- s: streng geschützt
- b: besonders geschützt
- RL: Rote Liste der bestandsgefährdeten Tier – und Pflanzenarten
- RP: Rheinland-Pfalz
- D: Deutschland
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- V: Vorwarnliste

Von 10 möglichen Zielarten, die aufgrund der Nutzung der Landschaft im Plangebiet sowie dessen Umgebung abgeleitet werden, befinden sich gemäß der leitartenbezogenen avifaunistische Übersichtskartierung (DREWS & SANDER, 1998) im Untersuchungsgebiet zum B-Plan 229 nur 4 Arten, im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ nur 2 Arten (Rebhuhn und Grünspecht). Als im Umfeld des vorliegenden Geltungsbereichs vorkommende Arten werden die Dorngrasmücke (Rote Liste BRD: Vorwarnliste), Schafstelze (Rote Liste RLP 3), Saatkrähe (Rote Liste RLP 3), und Feldlerche (Rote Liste BRD: Vorwarnliste), genannt. 26 weitere Arten werden nicht nachgewiesen bzw. verschollen genannt, die üblicherweise in der halboffenen Feldlandschaft im Verbund mit weiteren extensiv genutzten Flächen zu erwarten wären. Der Anteil der Rote-Liste-Arten beträgt nur 20 %, was unter dem Landesdurchschnitt von 50 % liegt. Das Gutachten (DREWS, M. / SANDER, U., 1998) sagt aus, dass es sich um eine auch im regionalen Vergleich deutlich verarmte Landschaft handelt, deren ökologische Wertigkeit zwar über der einer reinen Ackerlandschaft liegt, aber deutlich unter der ökologische Wertigkeit einer halboffenen Feldflur bzw. parkartigen Landschaft liegt.

*In weiteren Planwerke (KOHNS, 1996):*

Vögel									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	EG	FFH	VSR	BG	BV
		RP	D						
Columba oenas	Hohltaube			-	-	-	Art.1	b	-
Corvus frugilegus	Saatkrähe			-	-	-	Art.1	b	-

Schmetterlinge									
Wiss. Artname	Dt. Artname	RL		WA	EG	FFH	VSR	BG	BV
		RP	D						
Aporia crataegi	Baumweißling	3	V	-	-	-	-	-	-

### **Bewertung:**

Das Plangebiet ist gegenüber anderen regional vergleichbaren Räumen als deutlich verarmt anzusprechen. Dies belegt das Vorkommen von lediglich 4 von 10 Leitarten.

Die Vorbelastung (Verarmung) wird als mittel eingestuft.

Aufgrund der noch vorhandenen Strukturen (Streuobstwiesen, parkartiger Friedhof, Gebüsche, Raine und Feldgehölze sowie wenigen Hecken) liegt die ökologische Wertigkeit über der einer reinen Ackerlandschaft, jedoch deutlich unter der Wertigkeit einer halboffenen Feldflur.

Die Eignung wird demzufolge als mittel eingestuft.

Das Plangebiet wird in seiner Gesamtheit aufgrund der noch vorhandenen Strukturen und wegen des Vorkommens einer streng geschützten Art, dem Grünspecht (zuletzt gesichertes Auftreten 1998, DREWS, M. / SANDER, U.) in seiner gegenwärtigen Leistungsfähigkeit als mittel eingestuft. Während der Kartierungsarbeiten in 2004 und 2005 (je 0,5 Tage) zur Aktualisierung der Biotoptypen konnte allerdings kein Grünspechtvorkommen bestätigt werden.

### **8.6.3 Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt**

#### **Reale Vegetation**

Im Mai 2005 und Mai 2006 wurde im Rahmen von 2 Begehungen die vorliegende Biotoptypenkartierung aktualisiert und im Plan Nr. 1 Bestand und Bewertung Biotoptypen dargestellt.

Das vorliegende Untersuchungsgebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen bestimmt, in die eingelagert sich einige Streuobstbereiche sowie Obstanlagen und Flächen mit Gartennutzung (Freizeitgärten) befinden. Weiterhin werden Flächen kleingärtnerisch genutzt. Neben dem Splitterwohngebiet am „Bubenheimer Weg“ befindet sich der parkartige gestaltete Bezirksfriedhof mit Krematorium sowie südlich daran angrenzend der Bahndamm, mit zum Teil sehr dichtem Heckenbewuchs.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weitgehend ausgeräumten Ackerflächen sind intensiv genutzt und besitzen nur zu einem geringen Teil Säume (zu den Feldwegen hin), die meist sehr schmal und grasreich sind. Durchzogen werden die Flächen durch ein Wegenetz, das zum Teil unbefestigt, meist jedoch geschottert ist. Der Feldweg westlich des Friedhofs ist bis auf einen kleinen Teil, der asphaltiert ist, mit Grasvegetation bestanden und nur die Fahrspuren sind vegetationsfrei. Seitlich dieses Weges finden sich auch vermehrt und in breiterer Ausprägung Säume.

Südwestlich der Splitterbebauung am Bubenheimer Weg (Wohnbebauung mit üblicher Freiflächenbepflanzung (Zierpflanzen)) schließen sich einige Wohn- und Nutzgärten sowie auch ein Ziergarten an. Zwischen der Wohnbebauung und der anschließenden extensiv genutzten Wiese bzw. brachgefallenen Streuobstwiese befindet sich eine als Damm aufgeschüttete Fläche, deren wiesenartiger Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen durchsetzt ist.

Zum Krematorium hin befindet sich eine größere Fläche, die wohl ehemals kleingärtnerisch genutzt wurde (alte Obstbäume) und mittlerweile durch Baumhecken ergänzt, das Krematorium weitestgehend abschirmt.

Der Bezirksfriedhof besteht aus belegten Grabfeldern, Rasenflächen, befestigten Wegen sowie zahlreichen Gehölzen (standortgerechte Sträucher, Ziergehölze, Einzelbäume), die den Friedhof gut durch- und eingrünen. Südlich des Friedhofes verläuft ein Weg mit größtenteils wassergebundener Decke an den sich der Bahndamm anschließt. Der Bahndamm ist in diesem Abschnitt durchgehend mit Gehölzen bestanden (Bergahorn, Birke, Kirsche, Roter Hartriegel).

Westlich an den parkartig bewachsenen Friedhof bzw. das Krematorium schließt sich eine dreieckige Fläche an, die kleingärtnerisch genutzt wird. Daran schließt sich eine schmale langge-

streckte Parzelle mit alten, zum Teil abgestorbenen Obstbäumen (Apfelbäume, Kirsche) an. Der Unterwuchs wird von einigen Schwarzen Holundern, Brombeeren und Brennesseln geprägt. Hier ist die Nutzung vollständig aufgegeben.

An der westlichen Grenze des Bearbeitungsgebietes befindet sich eine größere Fläche mit teils intensivem, teils extensiv genutztem Obstanbau bzw. Streuobstbestand sowie eine Wiesenfläche. Dazwischen liegt wiederum eine Kleingartenanlage, die einer intensiveren Nutzung unterliegt.

Im Südwesten werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt, aber auch hier finden sich streifenartige Parzellen mit intensivem Obstanbau und eine extensive / brachgefallene Streuobstwiesenfläche.

Der südlichste Zipfel des Untersuchungsgebietes wiederum wird kleingärtnerisch bzw. als Freizeitgarten genutzt.

In den kleingärtnerisch genutzten Parzellen finden sich neben Obstbäumen (Kirschen, Birnen, Äpfel, Walnuss) und standortgerechten Strauchabpflanzungen auch Ziergehölze, wie Forsythien, Flieder, Zierkirschen, Wacholder, etc.).

Im Rahmen der **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz** wurden die im Bearbeitungsgebiet liegenden Biotope Nr. 1909 und 1914 kartiert. Die Daten wurden im Jahr 1987 erhoben und sind für den heutigen Zustand der Flächen auf Grund ihres Alters nur wenig aussagekräftig. Daher werden detaillierte Aussagen zum damaligen Artenvorkommen im Anhang dargelegt.

#### **Biotop Nr. 1909**

Die Begehung im Frühjahr 2005 ergab, dass große Teile der Streuobstwiese (nördliche Hälfte) mittlerweile mit Obstniederstämmen bepflanzt wurden und entsprechend intensiv genutzt werden. Ein Teil der alten Obsthochstämmen (Kirschen, z. T. Totholz) sind auf der südlichen Grundstückshälfte noch erhalten. Einige der in der Kartierung zum LPB des Bauungsplan Nr. 188 aufgeführten Hochstämmen sind nicht mehr vorhanden.

#### **Biotop Nr. 1914**

Die Streuobstwiese am Weinackerweg existiert noch und wird derzeit im Nahbereich der Stämme intensiv, zwischen den Reihen extensiv gepflegt. Weitere Angaben zu den Datenblättern der einzelnen Biotope finden sich im Anhang des Landschaftsplanes zum B-Plan Nr. 66 (Erweiterung und Änderung Nr. 2).

#### **Biotop Nr. 2005** (außerhalb, östlich des Plangebietes)

Die hier kartierte Hecke mit trockenem Feldrain existiert noch und beinhaltet eine nicht mehr oder weitestgehend nicht mehr genutzte Kleingartenfläche.

Die Auswertung vorliegender Daten der **Stadtbiotopkartierung Koblenz** (Kartierung aus den Jahren 1986 und 1987, 1989, die Daten zum Biotop Nr. 2006 (Friedhof) wurden 1994 aktualisiert) ergab die folgenden im Plangebiet vorkommenden Biotope. Die Daten wurden im Jahr 1987 erhoben und sind für den heutigen Zustand der Flächen auf Grund ihres Alters nur wenig aussagekräftig. Daher werden detaillierte Aussagen zum damaligen Artenvorkommen im Anhang dargelegt.

#### **Biotop Nr. 1908**

Es handelt sich hierbei um eine intensiv genutzte Kleingartenanlage mit hochstämmigen Obstbäumen. Die westlichen Parzellen sind möglicherweise ehemalige Streuobstflächen, die mittlerweile brachgefallen und sehr dicht zugewachsen sind.

### **Biotop Nr. 1915**

Das Biotop ist ein als Schrebergarten genutztes Gelände mit alten hochstämmigen Obstbäumen und dichten Hecken, die auch nichtheimische Arten von Ziergehölzen beinhalten.

### **Biotop Nr. 2006**

Der Friedhof ist parkartig gestaltet, ist gering versiegelt und besitzt neben großkronigen Bäumen, Heckenstrukturen auch ruderale Elemente im Bereich von Kleinlagerflächen.

### **Biotop Nr. 2007**

Die aufgegebene Gleisanlage ist im Bereich des Dammes relativ dicht mit heimischen Bäumen (z.B. Bergahorn und Birke) bestanden, im Bereich der Gleise haben sich im Zuge der Sukzession Brombeeren verbreitet.

### **Im Umfeld des Plangebietes vorkommende Biotope der Stadtbiotopkartierung:**

#### **Biotop Nr. 2003**

Das Kleingartengelände an der Eifelstraße ist eine intensiv genutzte Anlage, die aufgrund ihres Alters zahlreiche ältere Obsthochstämme beinhaltet. Sonstige Biotope der Stadtbiotopkartierung (Nr. 1913, 1916, 1917, 2000 und 2010) im Plangebiet bzw. seinem Umfeld sind mittlerweile nicht mehr vorhanden bzw. besitzen weitgehend nicht mehr die ursprüngliche Biotopqualität.

#### **Bewertung der kartierten Biotoptypen:**

Kriterien für die Eignung der Biotope bzw. Biotopkomplexe sind:

- **Natürlichkeit bzw. Naturnähe**

Der Grad der menschlichen Beeinflussung von Ökosystemen bestimmt den Grad der Natürlichkeit. Kennzeichen sind beispielsweise standorttypische Vegetation, alle Altersklassen eines Vegetationstyps vorhanden (Naturverjüngung), keine störenden Nutzungen.

- **Alter (zeitliche Ersetzbarkeit)**

Das Alter eines Lebensraumes ist nach Kaule und Schober (1985) ein „Wert an sich“. Alter ist nicht herstellbar, daher spielt das Alter bei der Abschätzung der Wiederherstellbarkeit eines Lebensraumes, der durch einen Eingriff zerstört wurde, eine hervorragende Rolle.

- **Diversität, Struktureichtum**

Mit der Natürlichkeit eines Biotoptyps ist oft eine gewisse Artenvielfalt gepaart, in hohem Maße hängt jedoch der Artenreichtum eines Standortes von seinem Reichtum an Strukturelementen ab. Der Struktureichtum wiederum wird unter anderem bestimmt von der Schichtung der Vegetation (vertikale Gliederung), von den Bodenverhältnissen, dem Relief und sich daraus ergebenden Strukturen.

### **X 11 Feldgehölz**

Naturnahe Artenausstattung, Neuanpflanzung (Ausgleichsfläche), wenige Jahre alt, mit Ansitzen

- Eignung: mittel

Ackernutzung z. T. bis nahe an den Rand des Gehölzes, evtl. Dünger-/Pestizideintrag, standortgerechte Gehölze, Einbettung in Extensivwiese (siehe O 52 n2)

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): **hoch**

## X 12 Gebüsche

Naturnahe Artenausstattung, mittlerer Strukturreichtum, Strukturelement

- Eignung: mittel

Ackernutzung bis nahe an den Rand des Gebüschs, Dünger-/Pestizideintrag möglich

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): hoch

## X 13 Strauch- und Baumhecken

Naturnahe Artenausstattung, kaum Ziergehölze, mittlerer Strukturreichtum

- Eignung: mittel

Ackernutzung z.T. bis an den Rand der Hecken, evtl. Dünger-/Pestizideintrag, Krautsaum an Wirtschaftswegen stark zurückgedrängt

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): **hoch**

## X 14 Einzelbäume

Jungaufwuchs im Bereich eines Raines

- Eignung: mittel

Randlich intensive Ackernutzung und Obstanbau in kurzer Distanz, evtl. Dünger-/Pestizideintrag

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): **hoch**

## X 23 Säume und Raine (westlich Friedhof)

Gute Breite, mittlerer Strukturreichtum

- Eignung: mittel

Randlich Abpflanzungen des Friedhofs bzw. Kleingärten, möglicher Dünger-/Pestizideintrag

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): **hoch**

## X 25 Säume an stark befahrenen Straßen (Straßenbegleitgrün)

Grasreiche Ausprägung, geringer Artenreichtum

- Eignung: gering

Meist versiegelte oder stark befestigte Feldwege angrenzend, evtl. Dünger-/Pestizideintrag, Abrieb von Reifen, Tropfverluste von Fahrzeugen

- Vorbelastung: hoch
- Leistungsfähigkeit (siehe Zuordnung): **keine**

## L 10 Acker

Monotone naturferne Flächen, intensiv genutzt, geringe Diversität, geringe Strukturvielfalt.

- Eignung: gering

Beeinträchtigungen durch beständige Eingriffe in das Bodengefüge sowie Einsatz von Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel. Störung durch Friedhofsbesucher und Kleingartennutzer

- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

## L31 n2 Streuobstbestände, extensiv genutzt

Meist Hochstammobst, Unterwuchs gras- und krautreich, Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren

- Eignung: hoch

Evtl. Einsatz von Dünger und Pestiziden, Unterwuchs durchgehend

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **sehr hoch**

## L31 n3 Streuobstbestände, brachgefallen

Aufgegebene Nutzung, hochstämmige Obstbäume mit hohem Anteil an totholz, Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren

- Eignung: hoch

Teilweise Eintrag von Dünger, evtl. Pestiziden aus seitlich angrenzenden Ackerflächen

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **sehr hoch**

## L32 n1 Obstanlagen, intensiv genutzt

Intensive Nutzung, meist Nieder- oder Halbstammkulturen, evtl. Einsatz von Dünger und Pestiziden, Unterwuchs zum Teil mechanisch oder chemisch zurückgedrängt

- Eignung: gering

Einsatz von Dünger und Pestiziden, Unterwuchs zum Teil mechanisch oder chemisch zurückgedrängt

- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

## O52 n2 Wiese mittlerer Standorte, trockene Ausprägung extensiv genutzt

Hohe Strukturvielfalt, extensive Nutzung, Rückzugsraum und Nahrungsgebiet für eine Vielzahl von Tieren

- Eignung: hoch

Randlicher Eintrag von Dünger und Pestiziden von den angrenzenden Ackerflächen

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **hoch**

### **S 51 Parkartiger Friedhof**

Hohe Strukturvielfalt, Nutzung in Teilflächen intensiv, in Teilflächen gering Lebensraum und Nahrungsgebiet für ein Vielzahl von Tieren

- Eignung: hoch

Störung durch den Betrieb des Friedhofes

- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **hoch**

### **S 52 Kleingartengelände**

Hohe Strukturvielfalt, Nutzung in Teilflächen intensiv, in Teilflächen gering Lebensraum und Nahrungsgebiet von Tieren

- Eignung: mittel

Störung durch die Nutzung der Eigentümer, evtl. Dünger- und Pestizideintrag

- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

### **S 57 Wohn- und Ziergarten**

geringe Strukturvielfalt, in der Regel Ziergehölze, Nutzung in Teilflächen intensiv, versiegelte Flächen für Nebenanlagen

- Eignung: gering

Störung durch die Nutzung der Eigentümer

- Vorbelastung: gering
- Leistungsfähigkeit: **gering**

### **S 58 Nutz- und Bauerngärten**

Meist hohe Strukturvielfalt, in der Regel wenig Ziergehölze, Strauch-, Beeren-, Stein- und Kernobst Nutzung, in Teilflächen intensive Nutzung, evtl. Dünger- und Pestizideintrag

- Eignung: mittel

Störung durch die Nutzung der Eigentümer, evtl. Dünger- und Pestizideintrag

- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **mittel**

### **S 62 n1 Straßen, Wege, Plätze, völlig versiegelt**

- Eignung: gering
- Vorbelastung: hoch
- Leistungsfähigkeit: **keine**

### **S 62 n2 Straßen, Wege, Plätze, wassergebundene Decke, geschottert**

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

### **S 62 n3 Straßen, Wege, Plätze, mittel bis stark mit Gräsern bewachsen**

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel bis gering
- Leistungsfähigkeit: **gering bis mittel**

### **S 74 Einzelhaussiedlung**

- Eignung: gering
- Vorbelastung: mittel
- Leistungsfähigkeit: **gering**

### **Y 33 Erdmassenlager**

- Eignung: mittel
- Vorbelastung: hoch
- Leistungsfähigkeit: **gering**

## **8.6.4 Schutzgut Boden**

### **Geologie und Boden**

Der Untergrund des Neuwieder Beckens wird von devonischen Festgesteinen gebildet. Die Tonschiefer und Sandsteine sind an Staffelbrüchen in unterschiedliche Tiefen abgesenkt. Oberhalb der Tonschiefer und Sandsteinschicht stehen graue Tone mit gelegentlichen Braunkohleeinlagerungen und Sande an, welche im Untermiozän abgelagert wurden. Die Mächtigkeiten variieren stark zwischen 6 m und 70 m; ausschlaggebend ist die tektonische Position im Neuwieder Becken. Über den Lockersedimenten folgen Kiese der Kieselolithterrasse des Unterpliozän.

Im Quartär wurden durch Rhein und Mosel Schotter, Kiese und Sande der Hauptterrasse, der Mittelterrasse und der Niederterrasse abgelagert. Haupt- und Mittelterrasse sind im Bereich des Neuwieder Beckens nur noch in Resten vorhanden. Die Niederterrasse reicht in die heutige Rheinebene.

Ausgangsmaterial der Bodenbildung sind im Plangebiet quartäre Schwemm- und Abschlämmmassen (Quelle: Geologische Übersichtskarte, mapserver LGB). Es entwickelten sich aus älteren Terrassen sowie Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß folgende Bodenarten:

- Sandiger Kies bis kiesiger Sand, z.T. lehmig
- Schluff bis schluffiger Lehm, bis sandiger Schluff, z.T. umgelagert

Als Bodentypen haben sich schwach bis mittel basenhaltige Braunerden ausgebildet. Im Bereich der Splittersiedlung sind die Böden anthropogen überformt. Hieraus entstehen Rigosole, Kultosole, Hortisole, Lockersyroeme und Pararendzinen. Im Bereich des Friedhofes haben sich ebenfalls durch die Beeinflussung des Menschen Negrosole und Hortisolbraunerden entwickelt.

Das natürliche Ertragspotenzial ist weitgehend als mittel eingestuft, kleinflächig im Norden und Westen des Plangebietes als hoch. Das Wasserrückhaltevermögen liegt bei 90-140 mm, auf Teilflächen des Friedhofes bei 50-90 mm. Hieraus ergibt sich eine nutzbare Feldkapazität von 35-60 bzw. <35, womit das Plangebiet als trockener Standort (sehr trockener) anzusprechen ist. Die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers liegt unter 70%/Jahr. Dies bedeutet, dass die Häufigkeit, mit der das Sickerwasser den durchwurzelbaren Bodenraum verlässt, gering ist. Daraus resultiert ein hohes Nitratrückhaltevermögen. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle (Blei und Cadmium) sowie das Puffervermögen für Säuren wird als sehr hoch eingestuft. (Quelle: Bodenkarten des Landesamtes für Geologie und Bergbau, <http://mapserver.lgb-rlp.de>.)

Die Ertragsfähigkeit der Böden liegt im Plangebiet zwischen 70 (75) und 89, kleinflächig (100-150 m Streifen parallel zur Bahnlinie) 50 bis 69 (74) (Quelle: LPB zum B-Plan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“, Stadtverwaltung Koblenz). Nutzungsbedingt hiervon ausgenommen sind die Friedhofsflächen.

#### **Altlasten**

Aus der Betriebsflächendatei der Stadt Koblenz ergeben sich für das Plangebiet keine gesicherten Hinweise zu Altlasten.

#### **Bewertung:**

Die Vorbelastungen im Plangebiet sind im Bereich der extensiv genutzten Flächen als gering, im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen als mittel einzustufen.

Die Eignung der im Plangebiet vorkommenden Böden ist im Bereich der Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit und der Flächen mit hohem Puffervermögen als hoch einzustufen. Die Leistungsfähigkeit ist gemäß Bewertungsmatrix als hoch zu bewerten.

Im Bereich mit mittlerer Ertragsfähigkeit (100-150 m parallel zur Bahntrasse) und hohem Puffervermögen ist die Eignung als mittel-hoch einzustufen. Die Leistungsfähigkeit ist gemäß Bewertungsmatrix als mittel-hoch zu bewerten.

### **8.6.5 Schutzgut Wasser**

#### **Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet selbst nicht vorhanden. Westlich des Untersuchungsgebietes liegt im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 188 ein Regenüberlaufbecken.

#### **Grundwasser / Hydrogeologie**

Im Bereich südlich der Kleingartenanlage am Weinackerweg sind mäßig ergiebige Grundwasservorkommen in lokalen Porenaquiferen vorhanden. Nördlich dieser Flächen ist die Grundwasserhöflichkeit ergiebig. Das hier vorkommende Grundwasser entstammt lokalen oder nicht zusammenhängenden Porenaquiferen (Themenkarte des Landschaftsplanes, Stadt Koblenz, HATZMANN 1997). Der Grundwasserflurabstand liegt im Plangebiet bei ca. 20 m unter Geländeoberkante (Ingenieurgeologische Karte des Geologischen Landesamtes).

Das gesamte Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Rheinhöhen“, in der Schutzzone III B.

#### **Bewertung:**

Die Böden des Plangebietes besitzen ein hohes Rückhaltevermögen für Nitrate und Schwermetalle sowie ein sehr hohes Puffervermögen für Säuren. Die geringe Austauschhäufigkeit des Bodenwassers verhindert einen zu hohen Nitratintrag. Die meisten Flächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt. Dies bedeutet, dass auf den Flächen Düngemittel und ggf. Pestizide eingesetzt werden, diese aber gut gepuffert werden. Die Vorbelastung des Grundwassers ist als gering einzustufen.

Die Eignung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser ist auf Grund der mäßig ergiebigen bis ergiebigen Wasserhöffigkeit, was sich auch in der Lage des Plangebietes in der Wasserschutzgebietszone III b, zu einem sehr geringen Teil am nordöstlichen Rand des Plangebietes in der Zone III a, widerspiegelt, als mittel bis hoch einzustufen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Bezug auf das Potential Wasser wird daher als hoch bis sehr hoch eingestuft.

### 8.6.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima des Bearbeitungsgebietes ist durch das subatlantisch geprägte Klima des Neuwieder Beckens geprägt. Es zeichnet sich durch hohe sommerliche Temperaturen (Juli-Durchschnitt 18,8° C) und trocken-milde Winter (Temperaturdurchschnitt im Januar 1,4° C) aus. Die Jahresniederschläge sind mit ca. 550 mm relativ gering. Weiterhin wird die Windgeschwindigkeit stark verringert. In den Herbst und Wintermonaten kommt es zu Inversionswetterlagen, die durch Schadstoffanreicherungen in den unteren Luftschichten gekennzeichnet sind.

Die Klimafunktionskarte zur Stadtklimauntersuchung trifft zum Plangebiet die folgenden Aussagen:

- Regenerationsfläche für das Stadtklima (südlicher Teil des Plangebietes)
- Kalt- und Frischluftentstehung (nördlicher Teil des Plangebietes).

Aufgrund der vorherrschenden Topographie –nur schwach nach Osten hin geneigtes Gelände– sind die Abflussmöglichkeiten eingeschränkt.

Hauptwindrichtung ist Südwest, Nordwest und Ost, wobei die südwestlichen Winde i.d.R höhere Windgeschwindigkeiten aufweisen als die Winde aus Nordwest. Ostwinde wehen meist nur schwach. Bei aus Südwest-Richtung wehendem Wind ergeben sich regionale Wirkungen im Ost- und Nordostraum von Koblenz.

Die im Rahmen der durch das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht 1997 durchgeführten Messfahrten machen deutlich, dass die Temperaturen tagsüber im Plangebiet im Vergleich zur Innenstadt geringer ausfallen, wobei sie im Vergleich zu anderen Stadtteilen noch immer hoch sind. Nachts wird der positive Effekt der kalt- und frischluftproduzierenden Flächen bemerkbar. Während der südlichste Teil des Plangebietes (Friedhof) noch im Einflussbereich der Wärmeabstrahlung der angrenzenden Bebauung steht, reduzieren sich die Temperaturen nach Norden hin in deutlichen Schritten (Unterschied von 5 °C im Sommer). Die Anzahl der Tage mit Schwüle ist mit 30 -40 % geringer als in der Innenstadt von Koblenz.

#### **Bewertung:**

Der Versiegelungsgrad des Plangebietes ist derzeit sehr gering. Eine Versiegelung und Bebauung (Straßenflächen, Parkplätze, Gartenhütten, Vereinshaus) bedeuten den Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsflächen und die Vergrößerung des Wärmespeicherungseffektes von versiegelten Flächen. Vorbelastet ist das Plangebiet durch den Verkehr auf dem Bubenheimer Weg sowie den Betrieb des Krematoriums. In seiner Gesamtheit ist die Vorbelastung jedoch nur als gering einzustufen.

Die Eignung des Plangebietes wird auf Grund seiner Funktion als Kalt- und Frischluftproduktionsflächen mit nur geringem Abflussvermögen als mittel bis hoch eingestuft. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird in Bezug auf das Klimapotential als hoch bis sehr hoch eingestuft.

## 8.7 Kultur- und Sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude oder Bodendenkmale. Andere kulturhistorisch bedeutsame Elemente, wie Wegekreuze oder alte Aussiedlerhöfe, Terrassenanlagen etc. sind nicht vorhanden. Gestalterisch oder funktional herausragende Sachgüter sind ebenfalls im Plangebiet nicht vorhanden.

### **Bewertung:**

Im Plangebiet sind keinerlei Kulturgüter betroffen. Als Sachgüter werden die im nördlichen und westlichen Plangebiet vorkommenden Rohstofflager (Bims) sowie die Ertragsfähigkeit der Böden beurteilt. Die Ertragsfähigkeit der Böden liegt im Plangebiet zwischen 70 (75) und 89, kleinflächig (100-150 m Streifen parallel zur Bahnlinie) bei 50 bis 69 (74) (Quelle: LPB zum B-Plan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“, Stadtverwaltung Koblenz). Nutzungsbedingt hiervon ausgenommen sind die Friedhofsflächen.

Die Vorbelastung der Sachgüter ist aufgrund der bereits bestehenden Versiegelungen im Bereich der Splittersiedlung, des Bubenheimer Weges und der in Planfeststellung befindlichen „Nordtangente“, deren Planfeststellung realistisch zu erwarten ist und aufgrund der Nutzung des Friedhofes als hoch einzustufen. Lediglich die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sind als gering vorbelastet einzustufen.

Die Eignung der Flächen ist in Bezug auf die Bimslager aufgrund der derzeit nicht rentablen Abbaumöglichkeiten als mittel bis gering einzustufen.

Die Eignung der Böden hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit ist in den Bereichen mit der Einstufung zwischen 70 (75) und 89 als hoch, in den Flächen mit Einstufungen von 50 bis 69 (74) als mittel einzustufen.

Hieraus ergibt sich eine Einstufung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Bimslagerstätten von gering bis keine. Bei den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt die Leistungsfähigkeit als mittel bis hoch. Für die Ertragsfähigkeit der Böden ist die Leistungsfähigkeit in den Bereichen mit hoher Vorbelastung und mittlerer Eignung gering, in den Bereichen mit geringer Vorbelastung und hoher Eignung als sehr hoch einzustufen.

### 8.7.1 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die im Plangebiet vorkommenden Schutzgüter stehen in unterschiedlichen Wechselbeziehungen.

Klassische Wechselbeziehungen bestehen zwischen Boden und Wasser und als Sekundärwirkung Boden/Wasser und Mensch. Der Boden wird durch das Einbringen von Dünger und Pestiziden auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen beeinträchtigt. Von hier aus können infolge Auswaschung grundsätzlich Nitrate ins Grundwasser gelangen. Die Gefahr der Auswaschung und Anhäufung von Schwermetallen ist im Plangebiet jedoch sehr gering aufgrund der niedrigen Austauschhäufigkeit des Bodenwassers (unter 70%/Jahr). Dies bedeutet, dass die Häufigkeit, mit der das Sickerwasser den durchwurzelbaren Bodenraum verlässt, gering ist. Daraus resultiert ein hohes Nitratrückhaltevermögen. Das Rückhaltevermögen für Schwermetalle (Blei und Cadmium) sowie das Puffervermögen für Säuren wird als sehr hoch eingestuft. Ein hohes Rückhaltevermögen wiederum bedeutet die allmähliche Anreicherung von Schwermetallen im Boden. Untersuchungen zu tatsächlich vorhandenen Anreicherungen liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor.

Zwischen der Flächennutzung des Plangebiets und dem Schutzgut Klima/Luft bestehen ebenfalls Wechselwirkungen. So bedingen die weitgehend unversiegelten Flächen (Ackerland, Wie-

sen, Streuobst, Parkfriedhof) die Kalt- und Frischluftentstehung. Dies wiederum, wie auch die Wohlfahrtswirkung eines mit Streuobststrukturen durchsetzten Landschaftsbildes hat positive Effekte auf die Erholungsnutzung. Während der Kartierungen im Plangebiet wurde dies durch das Auftreten einer Vielzahl von Spaziergängern, häufig auch mit Hund, bestätigt. Die gute Eignung zur Erholungsnutzung stört wiederum potenziell vorkommende störungsempfindliche Tierarten. Ob das Ausbleiben von früher im Gebiet vorkommenden Arten, wie dem Steinkauz, ausschließlich mit einer eventuell verstärkten Erholungsnutzung einhergeht ist jedoch fraglich, zumal ein im Laufe der Jahre fortschreitender Habitat- und Strukturverlust durch Nutzungsintensivierung in der Landwirtschaft sich ebenfalls negativ auf die Tierwelt auswirkt.

### **8.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Status-Quo-Prognose)**

In der Status-Quo-Prognose wird die wahrscheinliche Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet dargestellt, wenn das Planvorhaben, wie es im Rahmen der Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplans geplant ist, nicht umgesetzt würde.

Im vorliegenden Fall kann dies nicht in vollem Umfang beschrieben werden, da der Bereich der „Nordtangente“ (Straßenverkehrsfläche) im Planfeststellungsverfahren ist. Die Realisierung ist sehr wahrscheinlich. Dies bedeutet, dass die Auswirkungen der „Nordtangente“, wie Verinselung, Versiegelung, Lärm und visuelle Beeinträchtigung des verbleibenden Plangebietes bereits für die weitere Entwicklung des Plangebietes feststehen. Dies gilt gleichfalls für den Verlust der kleingärtnerisch genutzten Flächen am Weinackerweg.

Für den Menschen und sein Wohnumfeld bedeutet die „Nordtangente“ ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen, die Zugänglichkeit der freien Landschaft wird durch Dämme und Einschnitte behindert und Flächen im nahen Wohnumfeld gehen verloren.

Der jetzige Aspekt des Plangebietes, als Randbereich einer offenen Feldflur, wird mit Sicherheit durch den Bau der „Nordtangente“ verloren gehen und dem Aspekt eines durch „Restflächen“ geprägten Kleinraumes weichen.

Die Erweiterungsflächen des Friedhofes (nördlich des Krematoriums) werden mittel- bis langfristig, sukzessive in Anspruch genommen werden. Langfristig wird sich hier der parkartige Charakter, wie er im Bereich der bestehenden Friedhofsflächen vorherrscht, entwickeln.

Die kleingärtnerisch genutzten Flächen zwischen Wellingsweg und Weinackerweg werden aufgrund des in Koblenz herrschenden großen Bedarfs derartiger Flächen auch weiterhin kleingärtnerisch genutzt werden. Eine Entwicklung zu reinen Freizeitgärten ist jedoch nicht auszuschließen.

Die mit Streuobst bepflanzten Flächen, die derzeit bereits zum Teil nicht mehr gepflegt werden, werden weiter überaltern, verbuschen oder intensiv genutzten Obstplantagen weichen.

Die vorhandenen ackerbaulich genutzten Flächen werden aufgrund des Flächenverlustes durch die „Nordtangente“ kleiner. Die weitere Nutzung hängt im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und der Wirtschaftlichkeit der Bearbeitung der Flächen zusammen. Wie im Handlungskonzept der Nachhaltigen Stadtentwicklung Koblenz, Bereich Bubenheim, Rübenach, Kesselheim, Metternich und Güls (GFL, 2000) eingeschätzt, ist das Plangebiet „landwirtschaftlicher Rückzugsbereich“. Dies kann zur Nutzungsänderung oder -intensivierung führen.

Für die Fauna bedeuten die aufgezeigten Entwicklungen in Zukunft den weiteren Verlust von Lebensraum und damit die weitere Verdrängung der typischen Arten.

Die verbleibenden Freiflächen behalten ihre Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung. Der träge, östlich gerichtete Abfluss der produzierten Luft wird durch die Dammlage (im Norden und Westen des Plangebietes) der „Nordtangente“ kaum behindert. Die Behinderung durch den Bubenheimer Weg, der ebenfalls zum Teil in Dammlage verläuft, bleibt bestehen.

Die mit der Realisierung der Nordtangente einhergehende Flächenversiegelung wirkt sich durch Reduzierung der Grundwasserneubildung zumindest in kleinerem Umfang aus. Das Risiko einer Verunreinigung des Bodens und unter Umständen auch des Grundwassers infolge von Verkehrsunfällen auf der „Nordtangente“ steigt.

Das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung werden sich durch die „Nordtangente“ deutlich zum Nachteil verändern. Hier spielt vor allem die Dammlage der Straße eine Rolle, auch wenn diese durch einen bepflanzten Lärmschutzwall in ihrer Wirkung gemindert wird.

## **8.8 Beschreibung der voraussichtlich (erheblichen) Umweltauswirkungen der Planung / des Vorhabens**

Anmerkung: Eine Beschreibung der nachteiligen (erheblich- und nichterheblichen), schutzgutbezogenen Umweltwirkungen nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen erfolgt unter Kapitel 8.9.2.

### **8.8.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit / Erholung**

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur L 52 neu planfestgestellten Verkehrsflächen werden nachrichtlich übernommen und sind in der Planurkunde gekennzeichnet.<sup>12</sup> Mit der Realisierung dieser Straßenbaumaßnahme sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen (hier Verkehrslärm) für die Bestandsbebauung zu erwarten. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung dieser Wirkungen werden aber in dem o.a. Verfahren erfasst, bewertet und bewältigt. Da der B-Plan diese Maßnahme nachrichtlich darstellt, werden Bauleitplanung in Verbindung mit den getroffenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die geplante Kleingartenanlage keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung selbst veranlasst.

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Punkt 3.6 Immissionen verwiesen.

### **8.8.2 Schutzgut Tiere / Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt**

- Verlust von Lebensraum für Offenlandbewohner (Rebhuhn, Schafstelze) durch Umwandlung von Ackerflächen in Kleingärten, Lärmschutzwälle, versiegelte und befestigte Flächen sowie Ausgleichsflächen.

### **8.8.3 Schutzgut Boden**

- Störung des natürlichen Bodengefüges durch Flächenüberbauung, -versiegelung oder -befestigung

<sup>12</sup> Planfeststellungsunterlagen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (Planfeststellungsentwurf vom 15.03.2004).

#### **8.8.4 Schutzgut Wasser**

- Potenzielle verkehrsbedingte Tropfverluste, Unfälle. Es sind durch die Kleingartennutzung keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das Maß der jetzigen Nutzung (hauptsächlich Ackernutzung) hinausgehen.

#### **8.8.5 Schutzgut Klima / Luft**

- Veränderung des Kleinklimas durch Erwärmung von befestigten und überbauten Flächen

#### **8.8.6 Schutzgut Landschaft- / Ortsbild / (Erholung)**

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch Gebäude, Hütten, Einfriedungen in der freien Landschaft, Überformung der Landschaft durch Lärmschutzwälle

#### **8.8.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

- Im Plangebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten

#### **8.8.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

- Es werden keine zusätzliche und erheblich negative Wechselwirkungen erwartet.

### **8.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

#### **8.9.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Das Plangebiet umfasst Flächen, deren jetzige Nutzung bereits den im hier vorliegenden Bebauungsplan fest zu setzenden Nutzungen entspricht (vergl. Bilanzierung). Dies gilt für die Friedhofsflächen, die Splittersiedlung am Bubenheimer Weg sowie große Teile des Bubenheimer Weges und Ackerflächen. Weiterhin sind im Plangebiet Flächen enthalten, die Bestandteil anderer planungsrechtlicher Verfahren (hier: Planfeststellungsverfahren) sind. Dies betrifft den Neubau der L 52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“. Nur nachrichtlich übernommen wurden Flächen aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 188 Gewerbegebiet „Am Metternicher Weg“. Hierbei handelt es sich um die am westlichen Rand des Plangebietes liegende Fläche A2 (siehe Plan Nr. 3) und einen kleinen Bereich, der als Gewerbegebiet bzw. als Straßenverkehrsfläche festgesetzt wurde. Die Änderung der Linksabbiegespur von der Nordtangente sowie der Ausgleich der hierdurch hervorgerufenen Eingriffe auf den Flächen A4-A9 sowie A15 werden bzw. wurden ebenfalls in einem gesonderten Verfahren (hier federführend: Landesbetrieb Straßen und Verkehr, Koblenz) beurteilt.

Daher verbleiben lediglich die folgenden zu beurteilenden Eingriffe. Derzeit hauptsächlich als Acker genutzte Flächen werden zu kleingärtnerisch genutzten Flächen, wobei zu berücksichtigen bleibt, dass ein Großteil der Flächen im Bebauungsplan Nr. 66 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt ist und in einer Gesamtbetrachtung die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine Friedhofsnutzung oder durch kleingärtnerische Nutzung in etwa adäquat zu beurteilen sind. Weiterhin werden jetzt als Ackerflächen, Obstanlagen und

kleingärtnerisch genutzte Flächen zukünftig als Lärmschutzwälle ausgebildet werden. Für die Ausgleichsmaßnahmen werden hauptsächlich Ackerflächen und intensiv genutzte Streuobstbestände in Anspruch genommen. Bei der Fläche A1 ist von einer Grünlandeinsaat auszugehen, da diese Flächen während der Bauarbeiten zur Nordtangente in Anspruch genommen und nach Beendigung der Bauarbeiten hergerichtet werden.

Gemäß § 5 LNatSchG Rheinland-Pfalz haben vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen. Aufgrund der Rechtslage lassen sich für das Plangebiet verschiedene Maßnahmen ableiten. Hierbei stehen die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen an vorrangiger Stelle. Für das Plangebiet sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu beachten.

**Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:**

**M1: Erhalt von alten Obstbäumen, sukzessiver Ersatz von Totholz durch Neuanpflanzung von Obsthochstämmen, Extensivnutzung (Flächen e, f, g und Teilfläche A 12)**

Im Plangebiet befinden sich alte, extensiv bis nicht mehr genutzte Streuobstwiesen (siehe Plan Nr. 3: Flächen e, f und g), deren Baumbestand zum Teil bereits abgestorben ist. Zum Erhalt der wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt ist die Nutzung extensiv wieder aufzunehmen. Vorhandenes Totholz ist zu erhalten, gleichzeitig sollten aber auch Neuanpflanzungen durchgeführt werden, um die vermodernden Bäume sukzessive zu ersetzen.

**M2: Anlage und Bepflanzung des Lärmschutzwalls**

Teilbereiche der geplanten Lärmschutzwälle befinden sich im Bereich der Flächen, die im Planfeststellungsverfahren bilanziert wurden. Für die Böschungsflächen und Straßenrandbereiche war die Gestaltung und Bepflanzung vorgesehen. Nach Herstellung des Lärmschutzwalls sind hier weiterhin Bepflanzungen mit heimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen sowie die Anlage von Krautsäumen umzusetzen. Abweichend von den Maßnahmen des Planfeststellungsverfahrens sollte anstelle einer Teilbepflanzung (ursprgl. ca. 50 %) eine dichtere Bepflanzung von ca. 95 % angestrebt werden, um die Massivität der Wälle zu mindern.

**M3: Verzicht auf Einsatz von Pestiziden auf öffentlichen und privaten Grünflächen (Friedhof und Dauerkleingärten, Eigentümergeärten)**

Im gesamten Plangebiet soll im Bereich der öffentlichen und privaten Grünflächen zum Schutz von Boden und Grundwasser auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet werden.

**M4: Regenwasserversickerung bzw. Speicherung von Dachflächenwasser in Zisternen**

Im Bereich der neu zu entwickelnden kleingärtnerisch genutzten Flächen ist Niederschlagswasser zu versickern bzw. Dachflächenwasser in Zisternen zu speichern und zur Bewässerung zu nutzen.

**M5: Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien im Bereich der befestigten Flächen**

Auf dem Kleingartengelände sowie im Bereich der Stellplätze sind die zu befestigenden Flächen mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen.

**M6: Weitgehende Wiederverwendung von Oberboden**

Der im Rahmen von Ausschachtungsarbeiten sowie Auskofferungsarbeiten anfallende Oberboden ist weitgehend im Gelände wieder zu verwenden. Beispielsweise kann der Oberboden im Bereich der Flächen A10, A11, A13 und A14 zur Modellierung eines wallartigen Untergrundes mit geringen Neigungen (max. 1:3) genutzt werden.

Nach Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verbleiben unvermeidbare nachteiligen Auswirkungen (Konflikte), die im Folgenden erläutert werden.

## **8.9.2 Darstellung von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen (schutzgutbezogen)**

### **8.9.2.1 Schutzgut Mensch / Gesundheit**

#### **Baubedingt:**

Temporäre Belastung (Lärm, Staub, Erschütterungen) durch Baustellenbetrieb, LKW-Transporte etc.

#### **Anlagebedingt:**

Es werden anlagebedingt keine erheblichen Umweltwirkungen erwartet.

#### **Betriebsbedingt:**

Zunahme der Verkehrsbelastung (Lärm, Staub, Luftschadstoffe, Erschütterungen) durch die im Planfeststellungsverfahren planerisch verfolgte L 52 neu, vor allem im Bereich des Bubenheimer Weges (Mischgebiet). Die betriebsbedingten erheblichen Umweltwirkungen sind im Kapitel 3.6. beschrieben.

### **8.9.2.2 Schutzgut Tiere / Schutzgut Pflanzen / biologische Vielfalt**

Anmerkung: **K** = Konflikt

#### **Baubedingt:**

**K1** : Beunruhigung von Vögeln und Kleinsäugetern aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen

#### **Anlagebedingt:**

**K2**: Verlust von Lebensraum für Offenlandbewohner (Rebhuhn, Schafstelze) durch Umwandlung von Ackerflächen in Kleingärten, Lärmschutzwälle, versiegelte und befestigte Flächen sowie Ausgleichsflächen.

**K3**: Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgrund von zu überbauenden und von zu befestigenden Flächen.

**K4**: Ausgleichsdefizit im Bereich des Friedhofes aufgrund der Nichtumwandlung einer Ackerfläche in Dauergrünland (Fläche wird im Rahmen des Friedhofbetriebes als Erdlager benötigt)

**K5**: Verlust von Säumen durch Umsetzung der Bepflanzung auf den Flächen A13 und A14

#### **Betriebsbedingt:**

**K6**: Bewegungsunruhe durch erhöhte Frequentierung der Zuwegung durch Kleingartennutzer

### **8.9.2.3 Schutzgut Boden**

#### **Baubedingt:**

**K7**: Flächenverdichtungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerplätzen

**K8**: potenzielle Tropfverluste

#### **Anlagebedingt:**

**K9**: Störung der gewachsenen Bodenstruktur durch Wallschüttungen

**K10**: Verlust von Oberboden durch Fallschutzbeläge im Bereich des Spielplatzes

**K11**: Störung des natürlichen Bodengefüges durch Flächenüberbauung, -versiegelung oder – befestigung

**Betriebsbedingt:**

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten, die über das Maß der jetzigen Nutzung (hauptsächlich Ackernutzung) hinausgehen.

**8.9.2.4 Schutzgut Wasser**

**Baubedingt:**

Potenzielle Tropfverluste, Unfälle

**Anlage-/ Betriebsbedingt:**

Es sind keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Kleingartennutzung zu erwarten, die über das Maß der jetzigen Nutzung (hauptsächlich Ackernutzung) hinausgehen. Durch Speicherung von Dachflächenwasser und Nutzung für die Gartenbewässerung sowie die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen bzw. das randliche Ableiten von Niederschlägen in die angrenzenden Grünflächen bei den versiegelten Wegeflächen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

**8.9.2.5 Schutzgut Klima / Luft**

**Baubedingt:**

**K12:** Beeinträchtigung durch Stäube, Abgase und Lärm bei Straßen und Wegebauarbeiten sowie während des Baus von Hütten und Vereinsgebäude

**Anlagebedingt:**

**K13:** Veränderung des Kleinklimas durch Erwärmung von befestigten und überbauten Flächen

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.**

**8.9.2.6 Schutzgut Landschaft- / Ortsbild / (Erholung)**

**Baubedingt:**

**K14:** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsnutzung durch Baumaschinen und Lagerflächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist allerdings aufgrund des relativ geringen Umfangs unwahrscheinlich und kann durch frühzeitige Umsetzung der Bepflanzungen auf den Flächen A10, A11, A13 und A14 noch minimiert werden.

**Anlagebedingt:**

**K15:** Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsnutzung durch Gebäude, Hütten, Einfriedungen in der freien Landschaft

**K16:** Überformung der Landschaft durch Lärmschutzwälle

**Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.**

**8.9.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern zu erwarten, da im Bebauungsplan Nr. 66 der größte Flächenanteil in dem zukünftig als Kleingartengebiet genutzten Gebiet als Friedhofsfläche festgesetzt war und somit auch nicht mehr als landwirtschaftliche Produktionsfläche oder für die Rohstoffgewinnung zu Verfügung stünde.

### 8.9.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Es ist zu beachten, dass einige Maßnahmen nicht den Eingriffen, die aus der Aufstellung des B-Plan Nr. 66 resultieren, zugeordnet sind. Die *kursiv* gedruckten Maßnahmen sind anderen Bebauungsplänen bzw. der Bilanzierung der planfestgestellten „Nordtangente“ zugeordnet.

#### **A1: Anlage eines Feldgehölzes mit Krautsaum**

Im Bereich der mit A1 gekennzeichneten Flächen (siehe Maßnahmen- und Konfliktplan) ist ein Feldgehölz mit standortgerechten heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Möglicherweise noch erhaltene Gehölzstrukturen der derzeit brachgefallenen Streuobstwiese sind gegebenenfalls in das Feldgehölz zu integrieren. Der Anteil der neu zu pflanzenden Sträucher / Heister / Bäume beträgt 78% / 20% / 2%. Das Pflanzraster beträgt 1,5 m x 1,5 m. An den Rändern ist ein mindestens 1,5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

#### **A2: Nachrichtlich übernommen (siehe B-Plan Nr. 188)**

*Die Fläche ist dem Ausgleich der Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 188 zugeordnet. Auf der mit A2 gekennzeichneten Fläche sind die Entwicklung einer Extensivwiese sowie die Herstellung von stufig aufgebauten Feldhecken festgesetzt.*

#### **A3: Anlage eines ca. 10 m breiten Heckenstreifens, Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese (Walnussbäume)**

Entlang der Böschung zur „Nordtangente“ ist auf 10 m Breite eine Hecke mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Das Pflanzraster beträgt 1,5 m x 1,5 m. Der Anteil der neu zu pflanzenden Sträucher / Heister / Bäume beträgt 88% / 10% / 2%. Auf der verbleibenden Fläche von ca. 900 m<sup>2</sup> sind 6 Walnussbäume zu pflanzen und eine krautreiche Extensivwiese zu entwickeln. Dem Saatgut sind schattenverträgliche Kräuter für den Nahbereich der Baumstandorte beizumischen.

#### **A4: Anlage eines Feldgehölzes**

Im Bereich der mit A4 gekennzeichneten Flächen (siehe Maßnahmen- und Konfliktplan) ist eine Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen anzulegen. Der Anteil der neu zu pflanzenden Sträucher / Heister / Bäume beträgt 78% / 20% / 2%. Das Pflanzraster beträgt 1,5 m x 1,5 m. An den Rändern ist ein 1,5 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

*A5, A6, A7, A8, A9: Flächen sind dem LSV zur Kompensation der Nordtangente zugeordnet. In den Pflanzstreifen sind alle 15 m Ebereschenhochstämme anzupflanzen und eine Wiesenansaat vorzunehmen.*

#### **A10, A11: Anlage von Baumhecken mit Krautsaum**

Im Bereich der mit A10 und A11 gekennzeichneten Flächen sind Hecken mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Das Pflanzraster beträgt 1,5 m x 1,5 m. Im Bereich der Fläche A10 sind 7 Hochstämme gemäß der im Anhang befindlichen Artenliste zu pflanzen, im Bereich der Fläche A11 sind 12 Hochstämme zu pflanzen (siehe Artenliste im Anhang). An den Rändern ist ein mindestens 1 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

#### **A 12: Flächen der Sukzession überlassen**

Die derzeit als Streuobstwiese zum Teil intensiv, zum Teil extensiv genutzten Flächen sind weiterhin als Streuobstwiese, jedoch ausschließlich extensiv zu nutzen. Abgängige Obstbäume sind durch Hochstammobstbäume zu ersetzen. Bisher freigehaltene Flächen um die jeweiligen Baumstämme sind mit einer krautreichen Wiesenansaat (schattenverträgliche Arten) anzusäen. Die südwestlich angrenzenden Ackerparzellen sind der freien Sukzession zu überlassen.

### **A13, A14: Anlage von Baumhecken mit Krautsaum**

Im Bereich der mit A13 und A14 gekennzeichneten Flächen sind Hecken mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen. Das Pflanzraster beträgt 1,5 m x 1,5 m. Im Bereich der Fläche A13 sind 17 Hochstämme gemäß der im Anhang befindlichen Artenliste zu pflanzen, im Bereich der Fläche A14 sind 7 Hochstämme zu pflanzen (siehe Artenliste im Anhang). Im Bereich der angrenzenden Stellplätze sind weitere 2 Hochstämme mit mind. 4 m<sup>2</sup> großen Baumscheiben zu pflanzen. An den Rändern ist ein mindestens 1 m breiter Krautsaum zu entwickeln.

### **A 15: Straßenbegleitgrünfläche**

Die mit A15 gekennzeichnete Fläche ist mit Sträuchern und einer Gruppe aus 3 standortgerechten, heimischen Hochstämmen zu bepflanzen. In den Randbereichen ist vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit (Überschaubarkeit) eine Bepflanzung mit niedrigen Gehölzen, beispielsweise mit bodendeckenden Rosen, umzusetzen.

## **8.9.4 Gegenüberstellung von Eingriff, Kompensationsbedarf und tatsächlich geplanten Kompensationsmaßnahmen („Bilanz“)**

Nach Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eine ausführliche Bilanzierung der maßnahmenbezogenen Eingriffe nach Schutzgütern und deren Ausgleich ist in der Anlage im Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 2) der Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH (L.A.U.B.) dokumentiert, so dass an dieser Stelle auf diese Anlage verwiesen wird.

## **8.9.5 Abweichungen von den landespflegerischen Zielvorstellungen mit Begründung und Angabe des Defizits**

Die im Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan der Stadt Koblenz (1996) und im Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 2, s. Anlage, Kapitel 2.4 und 6) dargestellten Ziele stehen den Festsetzungen des B-Planes nicht entgegen. Weiterhin wurden die im Landschaftsplan zum Bebauungsplan Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ (Änderung und Erweiterung Nr. 2) vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vollständig in die Festsetzungen des B-Planes integriert. Es verbleibt **kein** Defizit, siehe oben Punkt Bilanz.

## **8.9.6 Zuordnung der Eingriffe zu den Kompensationsmaßnahmen**

Die Flächen A 1 und A 3 sind als öffentliche Grünfläche in das Eigentum der Stadt Koblenz zu überführen bzw. im Eigentum zu behalten. Hierbei dient die Fläche A 1 zur Kompensation der **straßenbedingten** Eingriffe (Radweg und Abbiegespur östlich der L 127, öffentliche Zuwegung der Kleingartenanlage und zusätzliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der geplanten Unterführung der L 52 n (Nordtangente).

Die Fläche A 3 dient dem fehlenden Ausgleich durch bisher nicht vollzogene Maßnahmen im Zusammenhang mit der 1. Änderung B-Plan Nr. 66 (Erdlager).

Die Fläche A2 (a und b) ist bereits als private Grün- und Ausgleichsfläche den Industriegrundstücken im B-Plan Nr. 188 zugeordnet.

Die Flächen A 10 bis A 14 werden als private Grünflächen festgesetzt und dienen dem Ausgleich der mit dem Vorhaben Kleingartenanlage verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Flächen A 10 – A 14 werden somit der festgesetzten Kleingartenanlage zugeordnet.

Die Flächen A 4 bis A 9 und die Fläche A 15 sind als öffentliche Grün – und Ausgleichsfläche festgesetzt. Die im Rahmen der Planfeststellung der L 52<sub>neu</sub> vorgesehenen Ausgleichsflächen im Geltungsbereich des B-Planes wurden so weit wie mit der Planung des B-Planes vereinbar, nachrichtlich übernommen und bleiben weiterhin als Ausgleichsmaßnahmen der L 52<sub>neu</sub> zugeordnet. Durch die B-Plan bedingte Flächenverschiebung und -reduzierung wird der nun zusätzlich für die L 52<sub>neu</sub> erforderliche Ausgleich ebenfalls durch die o.a. Flächen erfüllt. Die Flächen A 4 bis A 9 und die Fläche A 15 werden somit der L 52<sub>neu</sub> zugeordnet.

### **8.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Umwelt (Monitoring)**

Vorbemerkung: Im Rahmen des Monitorings ist keine allgemeine Überwachung von Umweltauswirkungen gefordert, sondern die Überwachung von potentiell erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Nach Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Das Plangebiet ist derzeit bereits deutlich verarmt an Strukturen, was unter anderem für die Avifauna von Bedeutung ist. Zu dieser Verarmung kommt aufgrund der Lage der Nordtangente, der L 127 Bubenheimer Weg, dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet und dem südlich angrenzenden Wohngebiet eine Verinselung der verbleibenden Freiflächen. Als Ausgleich für den Struktur- und Flächenverlust werden im Plangebiet einige neue Strukturen (Säume, Hecken und Baumanpflanzungen) vorgenommen. Zur Überwachung der bisher nicht vorhersehbaren Umweltauswirkungen sollten nach Fertigstellung der L 52<sub>neu</sub> zweimal - im 5-Jahres-Turnus - avifaunistische Kartierungen vorgenommen werden. Diese Kartierungen sollten neben dem Plangebiet des B-Plan Nr. 66 auch den Ortsrand von Bubenheim (siehe Schutzgebietskonzeption) sowie die Flächen östlich des Bubenheimer Weges (Kleingärten und brachgefallene Flächen um den Sportplatz) umfassen um Vernetzungsbeziehungen zu berücksichtigen.

In den Prognosejahren 2010, 2015 und 2020 ist ein Vergleich der prognostizierten Kfz-Verkehrsmengen mit den tatsächlichen Kfz-Verkehrsmengen im B-Plan-Gebiet geplant. Bei einer Überschreitung der in den im Bebauungsplanverfahren prognostizierten Verkehrsmengen um mehr als 10 % (Toleranz im Rahmen der täglichen Schwankungen) ist zu prüfen, ob es ursächliche Zusammenhänge mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 66 gibt. Wenn ja, sind entsprechende Lärmberechnungen durchzuführen sowie Minderungsmaßnahmen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

## 8.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Koblenz plant die Änderung und Erweiterung Nr. 2 des Bebauungsplans Nr. 66 „Bezirksfriedhof Metternich“ und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Gesamtfläche von ca. 28 ha. Einer tatsächlichen Änderung von Art und Maß der Nutzung unterworfen sind Flächen in einer Größe von ca. 9,3 ha. Alle sonstigen Flächen sind Bestandteil anderer Planungsvorhaben wie das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der L 52 „Nordtangente Koblenz-Metternich“, Übernahmen aus anderen Bebauungsplänen oder Flächen deren Nutzung nicht verändert wird. Mit der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung mehrerer Planungsziele geschaffen werden. Durch den Neubau der L 52, der „Nordtangente Koblenz-Metternich“ (z. Zt. im Planfeststellungsverfahren), ist eine Verlagerung der in diesem Bereich gelegenen Kleingartenanlage „Weinacker“ planerisch gewünscht. Hierfür werden im Südwesten des Plangebietes Flächen mit der Widmung „Private Grünfläche“ (Dauerkleingärten) festgesetzt. Weiterhin sollen die in früheren Jahren geplanten Friedhofserweiterungsflächen an den zukünftigen Nutzungsbedarf angepasst werden (Verkleinerung) und ein Straßenanschluss zwischen der geplanten Nordtangente und der Eifelstraße geschaffen werden.

Nachrichtlich übernommen wird weiterhin die „Kanaltrassenplanung“. Hierbei handelt es sich um eine zeitweilige Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB (Baurecht auf Zeit). Die „Kanaltrasse“ stellt bis zum Bau der Nordtangente die Verbindung zur L 127 „Bubenheimer Weg“ her. Sie wird mit einer Wegedecke aus Bitumen hergestellt. Nach Inbetriebnahme der Nordtangente wird die „Kanaltrasse“ zurückgebaut.

Die Flächen im Plangebiet, die hauptsächlich von den Nutzungsänderungen durch die Festsetzungen des hier zu beurteilenden Bebauungsplans betroffen sind, werden derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Ein weiterer größerer Teilbereich des Plangebietes umfasst den Friedhof Metternich, der in seiner jetzigen Größe und Nutzung erhalten bleibt.

Die Eigentümer- und Freizeitgärten westlich des Friedhofs bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die dazwischen liegenden Ackerflächen sollen zukünftig der Nutzung einer neuen Kleingartenanlage (als Ersatz für die Kleingärten am Weinackerweg) weichen.

Weitgehend erhalten bleiben die wertvollen extensiv genutzten bzw. brachgefallenen Streuobstflächen im Plangebiet. Sie werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in Art und Nutzung gesichert.

Ein ebenfalls flächenmäßig größerer Bestandteil des Bebauungsplans stellen die Lärmschutzwälle südlich und östlich der geplanten Nordtangente dar.

Die vorhandene Splittersiedlung wird zur Sicherung der Art und des Maßes der derzeitigen Nutzung als Mischgebiet festgesetzt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden der Friedhof, die Splittersiedlung am Bubenheimer Weg, die Eigentümer- und Freizeitgärten sowie größtenteils die alten Streuobstflächen zwischen Friedhof und Weinackerweg in ihrer jetzigen Nutzung erhalten.

Ein Großteil der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen wird in Zukunft die Widmung „Private Grünanlage (Dauerkleingärten)“ erhalten. Um diese Kleingärten liegen nördlich und südlich die als zu erhalten festgesetzten Streuobstbestände. Westlich und östlich werden zur Eingrünung und zur Erhöhung des Struktureichtums und zur Kompensation der Eingriffe durch den Bebauungsplan Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft mit anzupflanzenden Bäumen festgesetzt.

Weiterhin festgesetzt werden Ausgleichsflächen für Eingriffe durch die geplante Nordtangente. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen sollen die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Erhalt von alten Obstbäumen, sukzessiver Ersatz von Totholz durch Neuanpflanzung von Obsthochstämmen, Extensivnutzung
- Anlage und Bepflanzung des Lärmschutzwalls
- Verzicht auf Einsatz von Pestiziden auf öffentlichen und privaten Grünflächen (Friedhof und Dauerkleingärten, Eigentümergeärten)
- Regenwasserversickerung bzw. Speicherung von Dachflächenwasser in Zisternen
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien im Bereich der befestigten Flächen
- Weitgehende Wiederverwendung von Oberboden
- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiträume außerhalb der Brutzeit
- Verkehrslenkende Maßnahmen zur Vermeidung von Schleichverkehr
- Nutzung von bereits befestigten/versiegelten Flächen, Aufreißen und Fräsen nach Bäumung der Baustelle
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung von Tropfverlusten
- Eingrünung der Parkplätze und Kleingartenparzellen

Als planungsbedingte unvermeidbare und nachteilige potentielle Auswirkungen und Eingriffe verbleiben:

- Beunruhigung von Vögeln und Kleinsäugetern aufgrund von Baulärm und Fahrzeugbewegungen
- Verlust von Lebensraum für Offenlandbewohner (Rebhuhn, Schafstelze) durch Umwandlung von Ackerflächen in Kleingärten, Lärmschutzwälle, versiegelte und befestigte Flächen sowie Ausgleichsflächen
- Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufgrund von zu überbauenden und von zu befestigenden Flächen Ausgleichsdefizit im Bereich des Friedhofes aufgrund der Nichtumwandlung einer Ackerfläche in Dauergrünland (Fläche wird im Rahmen des Friedhofbetriebes als Erdlager benötigt)
- Verlust von Säumen durch Umsetzung der Bepflanzung
- Bewegungsunruhe durch erhöhte Frequentierung der Zuwegung durch Kleingartennutzer
- Flächenverdichtungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Materiallagerplätzen potenzielle Tropfverluste durch Baufahrzeuge
- Störung der gewachsenen Bodenstruktur durch Wallschüttungen
- Verlust von Oberboden
- Störung des natürlichen Bodengefüges durch Flächenüberbauung, -versiegelung oder -befestigung
- Beeinträchtigung durch Stäube, Abgase und Lärm bei Bauarbeiten
- Veränderung des Kleinklimas durch Erwärmung von befestigten und überbauten Flächen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsnutzung durch Baumaschinen und Lagerflächen. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungsnutzung durch Gebäude, Hütten, Einfriedungen in der freien Landschaft
- Überformung der Landschaft durch Lärmschutzwälle

Zum Ausgleich der Eingriffe sollen die folgenden Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden:

- Anlage eines Feldgehölzes mit Krautsaum
- Anlage eines ca. 10 m breiten Heckenstreifens, Anlage einer extensiv genutzten Obstwiese (Walnussbäume)
- Anlage eines Feldgehölzes
- Anlage von Baumhecken mit Krautsaum
- Überlassung von Flächen der Sukzession, Erhalt und extensive Nutzung der Streuobstwiese
- Anlage von Baumhecken mit Krautsaum

Weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft sind inhaltlich den Eingriffen durch die Nordtangente bzw. Anschlussplanungen zugeordnet bzw. sind ein Ausgleich bzw. Ersatz für Maßnahmen aus zum Teil anderen Bebauungsplänen, die infolge der jetzigen Planung nicht mehr umgesetzt werden können. Auf diesen Flächen werden Baum- und Strauchanpflanzungen sowie Wiesenansaat vorgenommen.

**Nach Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.**

#### 8.11.1 Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Es wird an dieser Stelle auf die Darstellungen unter Punkt 8.1.2 verwiesen.

Aufgestellt:

Koblenz, 20. November 2006 mit ergänzenden Hinweisen (S. 2 u. 3) im November 2009

KOCKS CONSULT GmbH  
Beratende Ingenieure

Ausgefertigt Stadtverwaltung Koblenz  
Koblenz, 15. Sep. 2011



Oberbürgermeister